Landkreis Oberhavel

Umweltbericht für das Jahr 2025

direkt drüber!
oberhavel

erstellt: Juli 2026 - www.oberhavel.de

Herausgeber

Landkreis Oberhavel
Dezernat I – Bauen, Wirtschaft und Umwelt
Dezernent: Egmont Hamelow
Fachbereich Umwelt und Kreislaufwirtschaft
Fachbereichsleiterin: Wiolina Thierfelder

Unter Mitwirkung
des Dezernates V – Jugend, Gesundheit und Verbraucherschutz
Dezernentin Nancy Klatt
Fachbereich Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Fachbereichsleiter: Andreé Reschke

Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Internet: www.oberhavel.de
Mail: info@oberhavel.de

Foto Titelblatt: Tanja Bienek

Inhaltsverzeichnis

1 Naturschutz und Landschaftsplanung 5
1.1 Landschaften des Landkreises Oberhavel 5
1.1.1 Nordbrandenburgisches Wald- und Seengebiet 5
1.1.2 Ruppiner Land 5
1.1.3 Rhin-Havelland 5
1.1.4 Barnim 6
1.2 Rechtliche Grundlagen, Eingriffsregelungen, Bauleit- und Landschaftsplanung 6
1.2.1 Rechtliche Grundlagen des Naturschutzes 6
1.2.2 Verfahren der Eingriffsregelung 6
1.2.3 Bauleitplanung 7
1.2.4 Planerische Rahmenbedingungen der Bauleitplanung 7
1.2.5 Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung 8
1.2.6 Landschaftsplanung 10
1.2.7 Naturschutz und Wasserrahmenrichtlinie 11
1.3 Schutzgebiete 12
1.3.1 Naturschutzgebiete 13
1.3.2 Landschaftsschutzgebiete 13
1.3.3 Schongebiete 13
1.3.4 Natura 2000-Gebiete 13
1.3.5 Flächennaturdenkmale / Naturdenkmale 15
1.4 Großschutzgebiete 15
1.4.1 Biosphärenreservat „Schorfheide-Chorin“ 16
1.4.2 Naturparke 16
1.5 Arten-, Biotop- und Gehölzschutz 17
1.5.1 Geschützte und gefährdete Biotope 17
1.5.2 Artenschutz 19
1.5.3 Baum- und Gehölzschutz 20
1.5.4 Biotopschutz und Landschaftspflege 20
1.5.5 Vertragsnaturschutz 21
1.5.6 Ordnungswidrigkeiten 21
1.6 Ehrenamtliche Naturschutzarbeit 22
1.6.1 Naturschutzbeirat 22
1.6.2 Naturschutzvereinigungen und -einrichtungen 23
1.6.3 Naturschutzhelfer 23
1.6.4 Naturwacht 23

1.7 Leitlinien für Landnutzungsformen für Naturschutz und der Landschaftspflege 23
1.7.1 Landwirtschaft 24
1.7.2 Forstwirtschaft 25
1.8 Wasserwirtschaft und Fischerei 26
1.9 Siedlungswesen 27
1.10 Verkehr 27
1.11 Bodenabbau 28
1.12 Erholung 28
2 Umweltschutz 30
2.1 Wasserwirtschaft 30
2.1.1 Wasserwirtschaft und Gewässer 30
2.1.2 Grundwasser und Wasserschutzgebiete 30
2.1.3 Grundwasser in der Wasserrahmenrichtlinie 30
2.1.4 Trinkwasser und Wasserschutzgebiete 30
2.1.5 Grundwasserentnahmen und Grundwasserabsenkungen 31
2.1.6 Wärmepumpenanlagen 32
2.1.7 Oberflächengewässer 32
2.1.8 Gewässerunterhaltung 33
2.1.9 Niedrigwasserkonzeption 33
2.1.10 Anlagen in, an, unter und über Gewässern 34
2.1.11 Oberflächenwasserentnahmen 34
2.2 Abwasser 34
2.2.1 Niederschlagswasser 34
2.2.2 Häusliches Abwasser und Kläranlagen 35
2.2.3 Indirekteinleitungen 36
2.2.4 Wassergefährdende Stoffe 36
2.2.5 Ordnungswidrigkeiten 37
2.3 Fischerei 37
2.4 Badegewässer 37
2.5 Abfallwirtschaft 38
2.5.1 Gesetzliche Grundlagen 38
2.5.2 Entsorgung von Abfällen aus Unternehmen 39
2.5.3 Öffentlichkeitsarbeit / Abfallberatung 41
2.5.4 Deponien 42
2.5.5 Widerrechtliche Abfallablagerungen 42
2.6 Altlasten und Bodenschutz 44
2.6.1 schädliche Bodenveränderungen und Altlasten 44

Anlage 1 – Naturschutzgebiete 50
Anlage 2 – Landschaftsschutzgebiete 51
Anlage 3 – Schongebiete 52
Anlage 4 – Natura2000-Gebiete 53
Anlage 5 – Schutzgebiete in Oberhavel 54
Anlage 6 – Flächennaturdenkmale 55
Anlage 7 – Naturdenkmale 56
Anlage 8 – Gefährdungsgruppen der Biotope 57
Anlage 9 – Naturparkverwaltungen, Naturschutzeinrichtungen und -vereinigungen 58
Anlage 10 – Wasserwerke in Oberhavel 60
Anlage 11 – Wasserschutzgebiete in Oberhavel 61
Anlage 12 – Wasser- und Bodenverbände in Oberhavel 62

1 Naturschutz und Landschaftsplanung

1.1 Landschaften des Landkreises Oberhavel

Die Landschaft des Landkreises Oberhavel ist maßgeblich durch die Eiszeit geprägt. Mehrmals wurde Nordostdeutschland und damit auch das Gebiet des Landkreises Oberhavel von gewaltigen Eismassen überzogen. Der Naturraum des Kreisgebietes, wie er sich heute darstellt, wurde dabei maßgeblich durch Ablagerungen der letzten Vereisungen (Weichsel-Glazial) und den daran anschließenden nacheiszeitlichen Wirkungen auf die Landschaftsformen geformt. Das dabei entstandene Relief umfasst viele Elemente der "glazialen Serie", bestehend aus Grundmoräne, Endmoräne, Sander, Talsande und Urstromtal, bereichert um postglaziale Formen, wie Dünen und vermoorte Niederungen, wobei spätglaziale Untergrund- und Oberflächenformen durch Tot- bzw. Wintereis hervorgerufen, zum Teil markant im Untergrund und auch an der Oberfläche ausgebildet sind.

In den folgenden Kapiteln werden zu den Landschaften die Großeinheiten mit den dazugehörigen Haupteinheiten nach der "Karte der naturräumlichen Gliederung Deutschlands" nach Ssymank und Hanke 1998 genannt.

1.1.1 Nordbrandenburgisches Wald- und Seengebiet

Die Großeinheit Mecklenburgische Seenplatte mit den Haupteinheiten:

- Neustrelitzer Kleinseenland
- Schorfheide
- Eberswalder Tal
- Britzer Platte

Die Waldgebiete um Fürstenberg, Menz, Bredereiche bis nach Kurtschlag mit ihren Seen, Mooren, Fließgewässern, eingebettet in schmalen Wiesenniederungen, bilden die südliche Ausdehnung der Mecklenburgischen Seenplatte. Der Nordosten des Landkreises grenzt an das geschlossene Waldgebiet der Schorfheide. Das Wald- und Seengebiet ermöglicht die Entwicklung großflächig naturnaher Lebensräume.

1.1.2 Ruppiner Land

Die Großeinheit Mecklenburg-Brandenburgisches Platten- und Hügelland mit den Haupteinheiten:

- Granseer Platte
- Rüthnicker Heide

Das typische Landschaftsbild des Ruppiner Landes ist eine reich gegliederte von Ruhe und Abgeschiedenheit geprägte Agrarlandschaft. Sie wird durchsetzt von zahlreichen kleineren Waldgebieten und schmalen Wiesenniederungen. Vereinzelt bilden Reste älterer Endmoränen wie die "Schönermarker Alpen" (101 m über NN) und die "Timpberge" (92,3 m über NN) aufragende Höhenzüge.

1.1.3 Rhin-Havelland

Die Großeinheit Luchland mit den Haupteinheiten:

- Zehdenicker-Spandauer Havelniederung
- Oberes Rhinluch und das Havelländische Luch
- Ländchen Glien und Bellin

Das Havelländische Luchland bildet den größten geschlossenen Niederungskomplex des Landes Brandenburg. Im Landkreis Oberhavel erstreckt sich diese Landschaft von den Zehdenicker Tonstichen entlang der Havel und des Rhins. Ausgedehnte Moorgebiete werden stellenweise durch aufragende Moränenplatten, den Ländchen, unterbrochen. Auf ihnen bilden Reste von Endmoränen eindrucksvolle Erhebungen. Das Luchgebiet selbst bildet mit seinen Gräben, Dämmen, Hecken, Alleen und seinen typischen Siedlungssplittern eine reiche Kulturlandschaft.

1.1.4 Barnim

Die Großeinheit Ostbrandenburgische Platte mit der Haupteinheit:

- Westbarnim

Der Barnim mit meist fruchtbaren Grundmoränenböden unterliegt großflächig einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Im Landkreis Oberhavel herrschen Kiefernforste auf armen Schmelzwassersanden vor.

1.2 Rechtliche Grundlagen, Eingriffsregelungen, Bauleit- und Landschaftsplanung

1.2.1 Rechtliche Grundlagen des Naturschutzes

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist die rechtliche Grundlage des Naturschutzes.

Darüber hinaus trat am 01. Juni 2013 das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) in Kraft, welches das BNatSchG in Teilen konkretisiert.

Neben den genannten Gesetzen gibt es eine Vielzahl weiterer naturschutzrechtlicher Grundlagen wie Schutzgebietsverordnungen (beispielsweise für Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete), die europäischen Natura 2000 Schutzvorschriften mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie sowie die Bundesartenschutzverordnung

Die untere Naturschutzbehörde (uNB) ist – soweit im BbgNatSchAG oder in der Naturschutzzuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg nichts anderes bestimmt ist – zuständig für die Durchführung des BNatSchG sowie des BbgNatSchAG und der auf ihrer Grundlage erlassenen fortgeltenden Rechtsvorschriften.

1.2.2 Verfahren der Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Sobald ein geplantes Vorhaben als erheblicher Eingriff festgestellt wird, ist nach § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG zunächst das Vermeidungsgebot durch den Vorhabenträger anzuwenden, das heißt er ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen bzw. zu minimieren.

Können aus dem Eingriff resultierende Beeinträchtigungen nicht vermieden werden, so ist der Verursacher verpflichtet, die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahme) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Der Ausgleich stellt damit eine gleichartige und der Ersatz eine gleichwertige Kompensation dar. Der Ausgleich muss im gleichen Naturraum stattfinden, optimalerweise in Nähe des Eingriffs.

Ein Eingriff darf nach § 15 Abs. 5 BNatSchG nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Ist eine Kompensationsmaßnahme nicht möglich oder kann der Verursacher sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht vornehmen, so ist als letzte Möglichkeit der Kompensation eine Ersatzzahlung zu leisten. Es besteht somit kein Wahlrecht bei der Ersatzzahlung. Diese bemisst sich nach den Kosten der unterbliebenen Maßnahme (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Erhobene Ersatzzahlungen werden als zweckgebundene Abgaben an das Land Brandenburg entrichtet. Diese Finanzmittel stehen der Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg für Maßnahmen im betroffenen Naturraum, nach Möglichkeit im Gebiet des betroffenen Kreises oder im gleichen Naturraum, zur Verfügung.

Erhobene Ersatzzahlungen

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
in Euro	77.449	272.213	229.557	79.896	322.823	199.727	170.939	554.000	506.485

1.2.3 Bauleitplanung

Die Aufgabe der Bauleitplanung regelt das Baugesetzbuch (BauGB) in § 1 Abs. 1 BauGB. Danach soll diese die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorbereiten und leiten. Die Bauleitplanung ist als zweistufiger Prozess angelegt. Zunächst soll in der Regel der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan aufgestellt werden. Aus ihm heraus ist dann der Bebauungsplan zu entwickeln. Träger der Bauleitplanung ist die Gemeinde.

1.2.4 Planerische Rahmenbedingungen der Bauleitplanung

Die Bauleitplanung unterliegt Regelungen, die die Planungshoheit der Gemeinde einschränken. Flächennutzungsplan und Bebauungsplan bestehen nicht isoliert, sondern sind in die überörtliche räumliche Gesamtplanung eingebunden. Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Das bedeutet, die überörtlichen Planungen genießen Vorrang vor der gemeindlichen Bauleitplanung und setzen ihr einen verbindlichen Rahmen.

<u>Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion</u>
Am 01.07.2019 ist der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) in Kraft getreten. Er enthält Leitlinien und ist Instrument für die abgestimmte räumliche Entwicklung von Berlin und Brandenburg. Er schreibt strategisch lange Entwicklungsachsen für die Räumliche Entwicklung beider Länder fest. Das eröffnet zugleich Spielräume für weitere strukturelle Entwicklung und greift ordnend dort ein, wo es Konflikte gibt und es das Wohl Aller erfordert. Für Oberhavel werden im Wesentlichen Freiraumverbundflächen und zwei Gestaltungsachsen bis Oberkrämer und Oranienburg festgelegt.

<u>Regionalplan</u>
Der Landkreis Oberhavel befindet sich in der Regionalen Planungsgemeinschaft "Prignitz-Oberhavel". Der entsprechende Regionalplan enthält Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung und verfolgt insbesondere die Grundsätze einer ausgewogenen Entwicklung der Siedlungs- und Freiraumstruktur.

Regionalpläne sind Raumordnungspläne für Teilräume Brandenburgs. Der Regionalplan wird aus dem LEP HR entwickelt. Die dort verbindlich formulierten Vorgaben werden hier konkretisiert. Die Regionalversammlung hat am 30. April 2019 die Aufstellung eines zusammenfassenden und fachübergreifenden

Regionalplans Prignitz-Oberhavel beschlossen. Mit dem Gesamtplan sollen Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz, Gebiete für die Rohstoffgewinnung sowie großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte ausgewiesen werden. In der Sitzung 2/2019 im November der Regionalen Planungsgemeinschaft wurde dann beschlossen, sich zunächst nur auf die vom LEP HR zugewiesenen Pflichtaufgaben zu konzentrieren. Es handelt sich um folgende Themenbereiche:

- Windenergienutzung
- Gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte
- Rohstoffgewinnung
- Vorbeugender Hochwasserschutz

Es wird somit ein zusammenfassender und fachübergreifender Regionalplan mit sachlichen Teilplänen aufgestellt.

Der sachliche Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte", der ebenfalls ein Handlungsauftrag des LEP HR ist, trat mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landes Brandenburg Nr. 51 am 23.12.2020 in Kraft.

Folgende sachliche Teilpläne sind derzeit rechtskräftig:

„Windenergienutzung“
Dieser Plan stellt die Windeignungsgebiete dar. Er wurde im März 2003 von der Regionalversammlung als Satzung beschlossen und trat am 11. September 2003 nach seiner Bekanntgabe im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Auf die Anwendung wird zurzeit aber verzichtet. Eine Neuaufstellung als sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde bei den obersten Landesbehörden eingereicht. Die Kapitel "Freiraum" und "Historisch bedeutsame Kulturlandschaften" wurden von den obersten Landesbehörden mit Bescheid vom 17.07.2019 genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung.

Am 08.10.2020 wurde von der Regionalversammlung die Festlegung, die „Eignungsgebiete Windenergienutzung“ in einem eigenständigen sachlichen Teilplan vorzunehmen, getroffen. Am 08.06.2021 wurde von der Regionalversammlung der sachliche Teilplan Windenergienutzung als Entwurf gebilligt. Am 25. Januar 2023 wurde beschlossen, das laufende Verfahren zum Regionalplan "Windenergienutzung" einzustellen, da sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung erheblich geändert haben. Stattdessen soll nun ein neuer sachlicher Teilplan "Windenergienutzung (2024)" erarbeitet werden. Mit dem sachlichen Teilplan "Windenergienutzung (2024)" sollen in der Region Prignitz-Oberhavel Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Im Ergebnis sollen auf diese Weise mindestens 1,8 % der Regionsfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden. Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind Gebiete, die für die Windenergienutzung vorgesehen sind und in denen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen sind, soweit diese mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind.
Außerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind Windenergieanlagen dann nicht mehr privilegiert, sondern nur noch als sonstige Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn die Flächenziele erreicht werden.

„Rohstoffsicherung" (ReP-Rohstoffe)
Dieser Teilplan sichert ausgewählte Lagerstätten oberflächennaher Rohstoffe (Kies, Sand, Ton, Torf). Er wurde im November 2010 von der Regionalversammlung als Satzung beschlossen und trat am 29. November 2012 nach seiner Bekanntgabe im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Die weitere Bearbeitung des gemäß LEP HR pflichtigen Themas „Rohstoffsicherung“ und „vorbeugender Hochwasserschutz“ steht noch aus.

1.2.5 Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist Bestandteil des Bundesnaturschutzgesetzes, aber auch des Baugesetzbuches. Die Eingriffsregelung ist nach § 1a Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Gemeinden sind beim Aufstellen ihrer

Bauleitpläne verpflichtet, die Eingriffsregelung entsprechend § 18 BNatSchG anzuwenden, d. h. sie müssen prüfen, ob mit dem Bauleitplan ein Eingriff gemäß § 14 BNatSchG vorbereitet wird und ob dieser vermieden oder minimiert werden kann. Art und Umfang der Kompensation unterliegen dann der Abwägung durch die Gemeinde. Werden die Belange von Natur und Landschaft jedoch nicht ausreichend in die Abwägung eingestellt, ist dies ein Abwägungsmangel, der zur Nichtigkeit des Bauleitplanes führen kann. Bei der Abwägung sind alle öffentlichen und privaten Belange durch die Gemeinde gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen (§1 Abs. 6 BauGB).

Die Eingriffsregelung greift auf der Ebene der vorbereitenden (Darstellungen im Flächennutzungsplan) und verbindlichen (Festsetzungen im Bebauungsplan) Bauleitplanung. Darstellungen und Festsetzungen zum Ausgleich sind nicht erforderlich, wenn städtebauliche Verträge vorliegen oder die Umsetzung der Kompensation auf gemeindeeigenen Flächen erfolgt (§ 1a Abs. 3 BauGB).

Öko-Konto und Flächenpool

Das Öko-Konto stellt ein Instrument der vorsorgenden Bevorratung von Kompensationsflächen und -maßnahmen dar. Im Rahmen eines Öko-Kontos können Gemeinden frühzeitig an geeigneter Stelle Flächen sichern und Kompensationsmaßnahmen bereits vor der Planung oder Durchführung von Bauvorhaben umsetzen. Werden später Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht bzw. im Rahmen von Bebauungsplänen vorbereitet, können die vorgezogenen landschaftspflegerischen Maßnahmen mit dem entsprechenden Kompensationsbedarf verrechnet werden. Die Voraussetzungen für die Anerkennung von Bevorratungsflächen regelt § 16 BNatSchG.

Der Flächenpool ist eine Sammlung von potenziellen Ausgleichsflächen, auf denen die Gemeinde zukünftig Eingriffe durch geeignete Maßnahmen kompensieren kann.

Die Idee des Öko-Kontos und des Flächenpools wurde mit der Novellierung des BauGB 1998 rechtlich möglich. § 1a Abs. 3 BauGB sieht eine räumliche Entkoppelung zwischen Ausgleich und Eingriffsort in der Bauleitplanung vor. Mit dieser Regelung ist es möglich, Kompensationsmaßnahmen an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs durchzuführen. Neben der räumlichen Abkoppelung ist mit § 135a Abs. 2 BauGB auch eine zeitliche Flexibilisierung möglich. Kompensationsmaßnahmen können damit vor dem eigentlichen Eingriff realisiert werden.

Das Öko-Konto eröffnet den Gemeinden neue weitreichende Möglichkeiten, ein vorausschauendes umweltbewusstes Flächenmanagement zu betreiben. Die Suche nach geeigneten Kompensationsflächen, die sich oft schwierig und zeitaufwändig gestaltet, kann mit dem Öko-Konto bereits im Vorfeld und ohne Zeitdruck erfolgen.

Grundlage für ein derart systematisch vorbereitetes ökologisches Flächenmanagement bieten insbesondere die Aussagen der kommunalen Landschaftspläne, da in diesen eine differenzierte Erhebung, Bewertung und Aufstellung von Zielen für die einzelnen Umweltmedien erfolgt und zu einer landschaftsplanerischen Gesamtkonzeption zusammengefügt sind.

Für Quantität und Qualität von Kompensationsmaßnahmen nach dem Modell des Öko-Kontos gelten im Weiteren die gleichen Anforderungen wie im sonstigen Vollzug der Eingriffsregelung.

Das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) ist gemeinsam mit dem Naturschutzfonds Brandenburg bestrebt, Flächenpools zu etablieren. Es ist beabsichtigt, einen Pool pro Naturraum festzulegen. Der erste regionale zertifizierte Flächenpool im Landkreis Oberhavel ist der „Flächenpool Kremmener Luch“ mit einer Flächengröße von ca. 400 ha (Naturraum Rhin-Havelland).

Weitere Poolangebote der Flächenagentur Brandenburg GmbH als Flächenpool befinden sich in Linumhorst, die Wehrumgehung Krewelin bei Zehdenick, Flächenpool Bergsdorf, Flächenpool Klostergarten Zehdenick, Flächenpool Schmachtenhagen / Zehlendorf.

Die Brandenburgische Boden GmbH bietet im Rahmen ihres Projektes „Ökopool“ die von ihr verwalteten militärischen Liegenschaften als Entsiegelungsflächen an bzw. führt die Rückbaumaßnahmen durch und stellt die Flächen und ggf. weitere realisierte Maßnahmen den Vorhabenträgern gegen Übernahme der Kosten zur Verfügung.

Das Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg (LfU) hat einen Entsiegelungsflächen-Datenfonds für den Naturraum „Prignitz und Ruppiner Land“ zusammengestellt. Dabei werden potenzielle Entsiegelungsflächen, wie beispielsweise alte Stallanlagen, informell in einen Datenfonds aufgenommen. Auf diesen können später Vorhabensträger bzw. Investoren zurückgreifen, wenn sie Kompensationsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft benötigen

Kompensationsverzeichnis
Zur Koordinierung und Überprüfung der Kompensationsmaßnahmen ist entsprechend den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes ein Kompensationsverzeichnis zu führen (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). Die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzten Flächen sowie die vorgesehenen Maßnahmen sind zu erfassen. Das Kompensationsverzeichnis ermöglicht die Vermeidung von Doppelnutzungen von Kompensationsflächen, unterstützt die Umsetzungs- und Wirkungskontrollen sowie ein wirkungsvolles Flächenmanagement. Gemäß Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist das LfU für ein Kompensationsverzeichnis zuständig. Das LfU hat ein digitales Eingriffs- und Kompensationsflächen-Informationssystem (EKIS) eingerichtet. Zum Abruf der Informationen sind die Daten in die Sachdatenbank OSIRIS integriert.

1.2.6 Landschaftsplanung

Die Landschaftsplanung hat gemäß § 9 BNatSchG die Aufgabe, Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege flächendeckend darzustellen, zu begründen und deren Verwirklichung zu dienen. Die Inhalte der Landschaftsplanung sind in Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen, soweit sie sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können.

Sie stellen Maßstäbe für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit bei Planungsentscheidungen und Vorhaben, für die eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sowie für die Prüfung der Verträglichkeit von Projekten und Plänen im Zusammenhang mit Gebieten des europäischen Netzes Natura 2000 dar. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

Auf der Landesebene werden die überörtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in einem Landschaftsprogramm, für Landkreise oder Großschutzgebiete im Landschaftsrahmenplan, für Gemeinden im Landschaftsplan und für Gemeindeteile im Grünordnungsplan dargestellt.

Planungsgebiet	**Landschaftsplanung**	**Planungsträger**	**Maßstab**
Land Brandenburg	Landschaftsprogramm	Oberste Naturschutzbehörde	1: 300.000
Landkreis	Landschaftsrahmenplan	Untere Naturschutzbehörde	1:50.0000
Gemeindegebiet	Landschaftsplan	Gemeinde	1:10.000 1:5.000
Teil der Gemeinde	Grünordnungsplan	Gemeinde	1:2.000 1:500

Landschaftsprogramm (LaPro)
Das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Fachministerium stellt für den Bereich des Landes Brandenburg ein Landschaftsprogramm als Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege auf. Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des Landschaftsprogramms werden unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als Ziele der Raumordnung und Landesplanung in das Landesentwicklungsprogramm und die Landesentwicklungspläne aufgenommen.

Das Landschaftsprogramm für das Land Brandenburg wurde erstmalig im Jahr 2001 aufgestellt.

Landschaftsrahmenplan
Die Landschaftsrahmenplanung ist das naturschutzfachliche Planungsinstrument für den Naturschutz im Landkreis Oberhavel gemäß § 4 Abs. 3 BbgNatSchAG. Sie schafft für Investitionsmaßnahmen Planungssicherheit, indem ökologisch wertvolle Bereiche benannt werden. Nur durch eine intakte Natur und Umwelt kann die Entwicklung des Fremdenverkehrs gesichert werden.

Die Entwicklung von Wohn- und Gewerbestandorten sowie des Fremdenverkehrs erfordern eine ausgewogene Bilanz zwischen den baulichen Aktivitäten und dem Schutz von Natur und Landschaft mit ihren empfindlichen Ressourcen wie Boden, Luft, Wasser, Flora und Fauna. Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oberhavel gibt in der Region den inhaltlichen Rahmen vor und wird durch lokale und kommunale Planungen konkretisiert.

Für den Altkreis Oranienburg (1996) und für den Altkreis Gransee (1996) liegen genehmigte Landschaftsrahmenpläne vor. Beide Planwerke sind gedruckt und können bei der uNB des Landkreises eingesehen werden. Ergänzend wurde 2006 ein informelles Biotopverbundkonzept für den Landkreis Oberhavel in Text und Karte (M 1:100.000) erarbeitet. Die Nutzung dieser Daten kann bei der uNB beantragt werden.
Mit der ersten Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans wurde 2024 begonnen.

Landschaftspläne und Grünordnungspläne
Die örtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind von den Gemeinden als Träger der Bauleitplanung für das Gebiet der Gemeinden in Landschaftsplänen darzustellen. Die Gemeinden können für Teilgebiete Grünordnungspläne aufstellen. Die Landschafts- und Grünordnungspläne werden auf der Grundlage des Landschaftsprogramms und der Landschaftsrahmenpläne aufgestellt. Die Inhalte der Landschaftspläne und Grünordnungspläne sind im Rahmen der Abwägung als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne aufzunehmen. Mit der Aufnahme werden die Inhalte der Landschaftsplanung rechtsverbindlich.

Im Landkreis Oberhavel verfügen alle Kommunen über einen Landschaftsplan. Teilweise wurden diese bereits fortgeschrieben. Die Ortsteile Altthymen, Barsdorf, Blumenow, Steinförde, Tornow, Zootzen sind nicht im Landschaftsplan der Stadt Fürstenberg/Havel enthalten. Für diese Bereiche liegt kein Landschaftsplan vor.

1.2.7 Naturschutz und Wasserrahmenrichtlinie

Ein prioritäres Ziel der im Jahr 2000 in Kraft getretenen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL, siehe dazu auch Kapitel 2.1) ist es, für Oberflächengewässer und das Grundwasser einen „guten ökologischen Zustand“ zu erreichen und eine weitere Verschlechterung zu vermeiden. Dabei ist nicht nur der Wasserkörper selbst, sondern sind auch die von den Gewässern abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete, insbesondere Ufer- und Auenbereiche von Interesse. Hier überschneiden sich die Handlungsfelder von Naturschutz und Wasserwirtschaft.

Ziel des Naturschutzes ist dabei insbesondere die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume und die

Sicherung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft. Die wasserwirtschaftlichen Planungen zielen gemäß WRRL auf den Gewässerschutz und die Gewässerqualität ab. Wesentliches Kriterium für die Gewässergüte ist dabei das Vorkommen von Pflanzen und Tieren als biologische Qualitätskomponenten.

Die Anknüpfungspunkte zwischen den wasserwirtschaftlichen und den naturschutzfachlichen Erfordernissen sind also vielfältig. Eine enge Zusammenarbeit zwischen der Wasserwirtschaft und dem Naturschutz ist daher anzustreben, um das Potenzial der WRRL – und die vorhandenen Fördermittel – auch für Maßnahmen des Naturschutzes zu nutzen. Synergieeffekte können z. B. bei der Aufstellung eines Biotopverbundsystems eintreten. So ist u. a. die Gewährleistung der Durchgängigkeit der Fließgewässer ein Qualitätskriterium bei der Beurteilung eines „guten ökologischen Zustandes“ gemäß WRRL, aber auch wesentlicher Aspekt eines Biotopverbundes. Daher sind die europarechtlichen Vorgaben der WRRL bei der Planung von Maßnahmen für die Herstellung des Biotopverbundsystems des Landkreises Oberhavel von besonderer Bedeutung.

1.3 Schutzgebiete

Teile von Natur und Landschaft können gemäß § 22 BNatSchG zum Naturschutzgebiet (NSG), Nationalpark, Nationalen Naturmonument, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet (LSG), Naturpark, Naturdenkmal (ND) oder geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) erklärt werden.

Die Rechtsverordnungen bestimmen den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen Gebote und Verbote. Die Schutzgebietsabgrenzungen können hierbei auch über die Kreisgebietsgrenzen hinausgehen. Vor dem Erlass der Rechtsverordnungen ist ein förmliches Verfahren gemäß § 9 BbgNatSchAG durchzuführen, in welchem jedem ermöglicht wird, Bedenken und Anregungen zur geplanten Unterschutzstellung vorzubringen. Insbesondere ist den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, und den beteiligten Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Rechtsverordnungen für NSG und LSG erlässt der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Fachminister.

Die untere Naturschutzbehörde kann die Übertragung der Befugnis zur Ausweisung von NSG und LSG für einzelne Schutzgebiete beim MLEUV beantragen. Für die Festsetzung von ND ist die zuständige Naturschutzbehörde (Landkreis) verantwortlich.

Die Unterschutzstellung von geschützten Landschaftsbestandteilen erfolgt in der Regel durch die untere Naturschutzbehörde. Nur wenn sich der Schutz auf das ganze Land Brandenburg bezieht oder mehrere Kreise umfasst, ist das MLEUV zuständig. Für wertvolle Landschaftsbestandteile innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen können auch die Gemeinden geschützte Landschaftsbestandteile als Satzung ausweisen, so z. B. für innerörtliche Grün- und Parkanlagen, wertvolle Angerbereiche oder auch Baumgruppen.

Die Satzungen bestimmen u. a. den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Ge- und Verbote, und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen. Bestimmte Handlungen sind von einer Genehmigung abhängig und nur dann erlaubt, wenn sie dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderlaufen.

Nach Festsetzung aller Schutzgebiete sind ca. 57 % des Landkreises als Landschaftsschutzgebiete und 10 % als Naturschutzgebiete, welche sich zum überwiegenden Teil innerhalb der Landschaftsschutzgebiete befinden, ausgewiesen. Über Schutzausweisungen sind gegenwärtig etwa 59 % des Kreisgebietes geschützt.

1.3.1 Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach § 23 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist:

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Im Landkreis Oberhavel befinden sich 23 festgesetzte Schutzgebiete.

Die NSG „Kremmener Luch" und „Stechlin" sind auf Grund ihrer seltenen Naturraumpotenziale von nationaler Bedeutung. Das NSG „Kremmener Luch“ weist u. a. weitgehend sich selbst erhaltende intakte Niedermoorflächen auf und ist ein wichtiger Bestandteil im überregionalen Biotopverbund. Moore sind im Hinblick auf den Klimawandel wichtige Kohlendioxidspeicher. Das NSG „Stechlin“ ist durch Bildungen der Weichselvereisung geprägt. Das Gebiet ist das gewässerreichste im Land Brandenburg.

Eine Übersicht der festgesetzten Naturschutzgebiete ist in Anlage 1 ersichtlich.

Über die Kartenanwendung Umwelt des Geoportals Oberhavel können die Schutzgebietsgrenzen digital abgerufen werden. Geoportal Oberhavel

1.3.2 Landschaftsschutzgebiete

Die Landschaftsschutzgebiete sind gemäß § 26 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist:

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

Im Landkreis Oberhavel existieren acht Landschaftsschutzgebiete. Eine Aufstellung ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Über die Kartenanwendung Umwelt des Geoportals Oberhavel können die Schutzgebietsgrenzen digital abgerufen werden. Geoportal Oberhavel

1.3.3 Schongebiete

Im Kreisgebiet befinden sich fünf nach Gesetzen der DDR ausgewiesene Schongebiete. Der Schutzstatus besteht gemäß § 42 BbgNatSchAG fort. Eine Aufstellung der Schongebiete ist der Anlage 3 zu entnehmen.

1.3.4 Natura 2000-Gebiete

Mitte 1992 wurde die „Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie) durch die Europäische Union verabschiedet.

Unter dem Namen „Natura 2000“ soll unter Einbeziehung der Europäischen Vogelschutzgebiete (SPA = Special Protection Area) ein europaweites Netz von besonderen Schutzgebieten geschaffen werden.

Die Aufgabe liegt hier im Schutz der Lebensräume sowie der gemeinschaftsweit seltenen oder bedrohten Tier- und Pflanzenarten, um das gemeinsame Naturerbe der Gemeinschaft dauerhaft bewahren zu können.

Mit „Natura 2000“ setzt sich die Abkehr vom Schutz isolierter Lebensräume durch. Es soll ein miteinander verknüpftes ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete entstehen. Dazu gehören z. B. funktionierende Fließgewässersysteme, die für das Überleben wasserbewohnender Arten unabdingbar sind oder Rast-, Mauser- und Überwinterungsplätze für wandernde Vogelarten.

Von den 200 im Anhang der FFH-Richtlinie aufgelisteten Lebensraumtypen gibt es in Brandenburg 34. Dazu gehören z. B. Trockenheiden, Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern, oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer, Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie Birkenmoorwälder. Von den Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II sind in Brandenburg 40 nachgewiesen. Bei den Tieren sind das unter anderem Rotbauchunke, Fischotter, Elbebiber und Fledermäuse. Auch die vom Aussterben bedrohte Sumpfschildkröte kommt noch vereinzelt vor. Sie wurde im Jahr 2020 in ihrem Lebensraum mit Geldern des Naturschutzfonds gezielt gefördert.

Die FFH-Gebietsvorschläge der Bundesländer wurden über die Bundesregierung an die Europäische Union gemeldet. Aus den eingereichten Vorschlägen wurde von der EU-Kommission im Einvernehmen mit der Bundesrepublik Deutschland eine endgültige Auswahl getroffen. Für die Auswahl der Gebiete sind die naturschutzfachlichen Kriterien der FFH-Richtlinie ausschlaggebend. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes dürfen politische Zweckmäßigkeit, wirtschaftliche oder infrastrukturelle Interessen keine Rolle bei der Auswahl und Abgrenzung der Gebiete spielen. Die Natura 2000-Gebiete sind gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG nach nationalem Recht zu schützen, also in der Regel zu Schutzgebieten zu erklären. Die meisten FFH-Gebiete im Landkreis Oberhavel sind als Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet geschützt.

Alle SPA-Gebiete im Landkreis sind gemäß § 15 BbgNatSchAG seit dessen In-Kraft-Treten im Juni 2013 geschützt. Die Abgrenzungen der FFH-Gebietsmeldungen an die Europäische Union, die überwiegend bis 2000 erfolgten, werden an die neuen durch die Schutzgebietsverordnungen gesetzten Grenzen angepasst.

Es handelt sich überwiegend um Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, die bereits festgesetzt sind. Für die FFH-Gebiete „Moncapricesee", „Exin", „Liebenberger Bruch", „Muhrgraben mit Teufelsbruch", „Stolpseewiesen-Siggelhavel", „Kleine Schorfheide-Havel", „Tornow", „Zehdenick - Mildenberger Tonstiche", „Langertrödel", „Kreuzbruch", „Briesetal", „Eichwerder Moorwiesen", „Globsower Buchheide", „Gramzow-Seen", „Polzowtal", „Polzowtal Ergänzung" und „Seilershofer Buchheide" gibt es Erhaltungszielverordnungen. Grundsätzlich regeln die §§ 31 ff. BNatSchG den Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“.

Die Vogelschutzgebiete unterliegen als so genannte „Special Protection Area“ (SPA) den Regelungsinhalten der FFH-Richtlinie. Neben den beiden genannten Vogelschutzgebieten „Stechlin“ und „Uckermärkische Seenlandschaft“ gibt es seit 2004 die nachgemeldeten Gebiete „Obere Havelniederung“ und „Rhin-Havelluch“. Alle vier Gebiete sind kreisübergreifend. Die SPA-Gebiete sind gemäß § 15 BbgNatSchAG und nach Maßgabe des § 33 Abs.1 BNatSchG geschützt.

Auf der Internetseite des MLEUV (www.mleuv.brandenburg.de) ist der Kartendienst „Naturschutzfachdaten“ verfügbar. Dort sind neben den Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Großschutzgebieten auch die FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete des Landes Brandenburg dargestellt. Weiterhin sind über die Kartenanwendung Umwelt des Geoportals Oberhavel die Schutzgebietsgrenzen digital abrufbar.

Die FFH-Richtlinie bietet ein umfangreiches rechtliches Instrumentarium, das über bisherige Richtlinien hinausgeht. So dürfen sich die Rahmenbedingungen für den Zustand der Lebensräume und für die

Artenbestände nicht verschlechtern. Eine Nutzung durch Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft bleibt im bisherigen Umfang aber ebenso möglich wie die Gewässerunterhaltung. Rechtmäßige Nutzungen und rechtsverbindlich abgeschlossene Planungen genießen Bestandsschutz. Es gibt darüber hinaus auch FFH-Gebiete – dazu gehören Heiden und Feuchtgrünländer – deren Schutz nur durch menschliche Einflussnahme und gezielte Nutzung aufrechterhalten werden kann.

Vorhaben wie z. B. Pläne und Projekte, die ein besonderes Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen könnten, müssen vor ihrer Zulassung oder Durchführung hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des FFH-Gebiets maßgeblichen Bestandteilen geprüft werden. Die Verträglichkeit ist im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu beurteilen. Diese ist auch durchzuführen, wenn Vorhaben, die zwar außerhalb der festgelegten Schutzgebietsgrenzen vorgesehen sind, aber bei Entstehung oder danach auf das Gebiet einwirken können.

Geplante Maßnahmen, die zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen führen, sind nur zulässig, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und keine Alternativen gegeben sind. Befinden sich in einem betroffenen Gebiet besonders geschützte „prioritäre“ Lebensraumtypen oder Arten, kann dem Vorhaben nur zugestimmt werden, wenn es der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der Umwelt dient. Mit der Novellierung des BNatSchG im April 1998 wurde die FFH-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt

Die Anlage 4 enthält die Natura 2000-Gebiete im Landkreis Oberhavel.

1.3.5 Flächennaturdenkmale / Naturdenkmale

Es gibt im Landkreis Oberhavel 43 Flächennaturdenkmale (FND). Die Aufstellung ist der Anlage 5 zu entnehmen.

Bei diesen Objekten handelt es sich überwiegend um Kleingewässer und Feuchtwiesenkomplexe. Die Begründung für die Festsetzung als FND liegt bei der uNB analog vor. Die Schutzwürdigkeit und die Liste der Flächennaturdenkmale wurde überprüft und aktualisiert.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind 42 Naturdenkmale (Bäume, Alleen, Findlinge) bei der uNB in Oberhavel erfasst. Die Auflistung ist der Anlage 6 zu entnehmen.

Die Schutzwürdigkeit und die Liste der Flächennaturdenkmale und auch der Naturdenkmale wurde überprüft und aktualisiert. Im Laufe der Jahre sind einige Naturdenkmale, wie beispielsweise Gehölze, auf Grund von Krankheiten entfernt worden oder Stürmen zum Opfer gefallen. Daher sind sie nicht mehr existent.

1.4 Großschutzgebiete

Ein Hauptziel der brandenburgischen Naturschutzpolitik liegt in der Sicherung und im Ausbau von Großschutzgebieten (Nationalparks, Biosphärenreservaten, Naturparks), in denen die Ziele des Naturschutzes sowie ökologisch verträgliche Landnutzungen konsequent und modellhaft verwirklicht werden.

Verantwortlich für die Umsetzung ist das LfU, welches die Nationalparks, die Biosphärenreservate und die Naturparks verwaltet. Das LfU koordiniert Maßnahmen für Schutz, Pflege und Entwicklung in allen Großschutzgebieten, überwacht die Einhaltung der geltenden Schutzverordnungen und kann Pflege- und Entwicklungspläne für die Gebiete aufstellen. Auch Fördermittel von EU und Bund, Stiftungs- und Sponsorengelder, die weit über den eigenen Haushaltsmitteln liegen, werden angeworben.

Weitere Schritte zur Verwirklichung der genannten Ziele sind die Zusammenarbeit mit kommunalen Planungsträgern, Behörden, Interessenvertretungen und Landnutzern und die Initiierung von Landschaftspflegeverbänden. Die gesetzlich verankerten Fachgremien sollen für jedes Großschutzgebiet

den Interessenausgleich zwischen Naturschutz und übrigen Landnutzern sichern und zur Erhöhung der Akzeptanz der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen beitragen.

Die kartografische Darstellung der Großschutzgebiete sind auf der Internetseite des Landkreises unter Naturschutz / Landkreis Oberhavel zu finden.

1.4.1 Biosphärenreservat „Schorfheide-Chorin“

Gemäß § 25 BNatSchG können großräumige Landschaften, die durch reiche Naturausstattung und wichtige Beispiele einer landschaftsverträglichen Landnutzung überregionale Bedeutung besitzen und als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind, zu Biosphärenreservaten erklärt werden. Sie sollen dem Schutz der breit angelegten Kulturlandschaft und ihrer Entwicklung dienen. Die Definition von Biosphärenreservaten erfolgt nach international festgelegten Kriterien.
Als bestehendes Großschutzgebiet im Landkreis Oberhavel ist das Biosphärenreservat „Schorfheide-Chorin" zu nennen.

Dieses ca. 4 km östlich der Stadt Zehdenick beginnende Gebiet wurde am 12.09.1990 durch einen Ministerratsbeschluss der ehemaligen DDR ausgewiesen. Durch die Landesregierung ist dieser Beschluss übernommen worden.

Das Biosphärenreservat hat insgesamt eine Fläche von 129.161 ha. Davon liegen im Landkreis Oberhavel ca. 3.970 ha. Dieser Anteil im Landkreis besitzt den Schutzstatus eines Landschaftsschutzgebietes („Obere Havelniederung“) sowie zu einem kleinen Teil den Schutzstatus eines europäischen Vogelschutzgebietes („Obere Havelniederung“).

1.4.2 Naturparke

Ein Naturpark ist ein gemäß § 27 BNatSchG großräumig und einheitlich zu entwickelndes und zu pflegendes Gebiet, welches überwiegend aus Landschafts- und/oder Naturschutzgebieten besteht. Es ist ein naturnaher Landschaftsraum oder eine historisch gewachsene Kulturlandschaft, welche/r für eine naturverträgliche Erholung besonders geeignet ist und auch nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung für die Erholungs- und Fremdenverkehrsnutzung vorgesehen ist.

Naturparke dienen gleichermaßen der Erholungsvorsorge für die Bevölkerung, einer naturverträglichen Landnutzung und dem Erhalt der spezifischen Naturreichtümer der jeweiligen Region. Die Erklärung eines Gebietes zum Naturpark erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg der Umweltministerin. Die Bekanntmachung enthält keine eigenen belastenden Regelungen. Biosphärenreservate und Naturparke stellen insofern keine eigene Schutzkategorie dar. Die Naturparkverwaltungen sind dem LfU zugeordnet. Sie werden aber bei bedeutenden Vorhaben beteiligt und können Hinweise oder Stellungnahmen abgeben.

<u>Naturpark „Uckermärkische Seen“</u>
Der Naturpark „Uckermärkische Seen" erstreckt sich über die Landkreise Uckermark und Oberhavel. Er ist 897 km² groß, davon liegen 260 km² in Oberhavel. Er wurde für den Nord-Osten des Kreises Oberhavel am 29.04.1997 im Amtlichen Anzeiger des Landes Brandenburg Nr. 17 verkündet. Anteil am Naturpark „Uckermärkische Seen" haben die Gemarkungen Fürstenberg und Zehdenick und die Gemeinden Altthymen, Himmelpfort, Zootzen, Bredereiche, Blumenow, Barsdorf, Tornow, Marienthal, Ribbeck, Mildenberg und Vogelsang.

Die Verwaltung des Naturparks „Uckermärkische Seen“ hat ihren Sitz in 17268 Templin, Am Bürgergarten 1.

Naturpark „Barnim“
Der Naturpark „Barnim" im Osten des Kreises wurde am 27.11.1998 im Amtlichen Anzeiger des Landes Brandenburg Nr. 48 verkündet. Er erstreckt sich über die Kreise Barnim, Oberhavel und das Land Berlin. Anteil am Naturpark „Barnim" haben die Gemarkungen Liebenwalde, Oranienburg, Schildow, Glienicke, Schönfließ, Mühlenbeck, Bergfelde, Zühlsdorf, Birkenwerder, Borgsdorf, Hohen Neuendorf, Lehnitz, Wensickendorf, Zehlendorf, Kreuzbruch, Hammer, Friedrichsthal, Malz, Neuholland, Freienhagen und Nassenheide. Der Naturpark ist 748 km² groß, wovon ca. 270 km² im Landkreis Oberhavel liegen.

Mit der Ausweisung des Naturparks soll das gemeinsame Natur- und Kulturerbe der Region bewahrt werden. Mit einer abgestimmten Pflege und Entwicklung des Gebietes sollen die vielfältigen Lebensräume der eiszeitlich geprägten und historisch gewachsenen Kulturlandschaft des Barnim erhalten und entwickelt werden. Der naturverträgliche Tourismus soll gestärkt werden.

Die Verwaltung des Naturparks „Barnim“ befindet sich in 16348 Wandlitz, Breitscheidstraße 8-9.

Naturpark „Stechlin-Ruppiner Land“
Das Gebiet des Naturparks ist auf Grund seiner zahlreichen Seen, Flüsse und Wälder ein Magnet für Tagesgäste und Urlauber. Schwerpunkte sind das Stechlinsee-Gebiet, das Rheinsberger Wald- und Seengebiet, die Ruppiner Schweiz, die Baumgartener Heide mit den Seen um Lindow, die Havel und die Rhin-Gewässer.

Der Naturpark „Stechlin-Ruppiner Land“ wurde am 13.06.2001 im Amtsblatt des Landes Brandenburg vom 13.06.2001 verkündet und soll die touristische und wirtschaftliche Entwicklung der Region auf nachhaltige Weise fördern und lenken. Er weist eine Fläche von 800 km² auf, wovon ca. 200 km² in Oberhavel liegen.

Die Verwaltung des Naturparks „Stechlin-Ruppiner Land“ befindet sich in 16775 Stechlin OT Menz, Friedensplatz 9.

1.5 Arten-, Biotop- und Gehölzschutz

1.5.1 Geschützte und gefährdete Biotope

Geschützte Biotope
Der Schutz bestimmter Biotope ist in § 30 BNatSchG und in § 18 BbgNatSchAG geregelt. Zu den geschützten Biotopen nach Bundesrecht zählen:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Auenwälder,
5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich,
7. magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern.

Hinzu kommen die nach Landesrecht geschützten Biotope:

- Feuchtwiesen,
- Lesesteinhaufen,
- Streuobstbestände,
- Moorwälder,
- Hangwälder sowie Restbestockungen anderer natürlicher Waldgesellschaften,
- Trockenrasen,
- Offene Binnendünen.

Alle Biotope, die nach dem Brandenburgischen Kartierschlüssel zu den o. g. Biotopen zählen, sind unabhängig von einer besonderen Registrierung gesetzlich geschützt.

In geschützten Biotopen sind nach § 30 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, unzulässig. Auf Antrag können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).

Eine detaillierte Beschreibung der geschützten Biotope ist der Biotopschutzverordnung des Landes Brandenburg vom 07.08.2006 und auf der Internetseite des LfU zu entnehmen. (Biotopschutz | Startseite | LfU)

Gefährdete Biotope
Für das Land Brandenburg wurde eine Liste der gefährdeten Biotope (Stand 22.05.2025) nachfolgenden Kriterien aufgestellt:

- Biotope mit einer besonders hohen Artenzahl einer oder verschiedener Organismengruppen,
- von gefährdeten Arten geprägte Biotope,
- besonders seltene bzw. selten gewordene Lebensräume und
- Biotope mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund.

Die einzelnen Gefährdungsgruppen mit Beispielen sind als Anlage 7 beigefügt.

Ökologisch bedeutende Bereiche sind grundsätzlich als Tabuflächen aufzufassen und so zu behandeln, dass eine möglichst hohe Vielfalt an Lebensräumen und Arten in der Landschaft erhalten bleibt bzw. gefördert wird.

Biotop-Kartierung
Die Biotopkartierung ist als Planungshilfe bei übergreifenden Bau- und Investitionsvorhaben, als Hilfe zur Ausweisung und Neufassung von Schutzgebieten sowie zur Erarbeitung von Grundlagen für die Konzeption landesweiter und regionaler Biotopverbundsysteme konzipiert.

Für die einheitliche Erfassung der Biotoptypen im Land Brandenburg wird die Biotopkartierungsanleitung des Landes Brandenburg angewendet. Folgende Kartierungen liegen vor:

- Land Brandenburg (M 1:10.000)
  Die Datenbasis setzt sich zusammen aus Biotopkartierungen im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsplänen seit 1993, der selektiven Biotopkartierung 2007-2012 und der Biotopkartierung in Fauna-Flora-Habitat-Gebieten 2001-2011
- Landkreis Oberhavel (M 1:10.000)
  Die Datenbasis besteht aus einer Biotopkartierung aus Color-Infrarot-Luftbildern (CIR, 1992) und digitalen Orthophotos (DOP, 2002/2003) sowie aus Kartierungen der Großschutzgebiete und Schutzgebiete.

Da die Biotope zu einem bestimmten Zeitpunkt erfasst wurden und einer natürlichen Dynamik unterliegen, sind die Kartierungsdaten nicht tagesaktuell und müssen bei Bedarf überprüft und angepasst werden.

1.5.2 Artenschutz

Jahr für Jahr sterben auf der Erde unwiderruflich ca. 50.000 Tier- und Pflanzenarten aus. Grund dafür ist die vermehrte Nutzung bzw. Ausbeutung von natürlichen Ressourcen durch den Menschen. In Deutschland spiegelt sich dieser Artenschwund in den immer länger werdenden Roten Listen der bedrohten Tier- und Pflanzenarten wider.

Jeder einzelne Eingriff, ob durch Errichtung eines Eigenheimes, einer Wohnanlage, einer Straße oder eines Gewerbegebietes, wirkt sich auf den Naturhaushalt aus und betrifft in der Regel die Lebensräume direkt und die davon abhängigen Tier- und Pflanzenarten.

Das BNatSchG unterscheidet zwischen dem allgemeinen und dem besonderen Artenschutz, wobei die uNB den Fokus vor allem auf den besonderen Artenschutz legt. Besonders geschützt sind alle europäischen Vogelarten sowie alle heimischen Säugetierarten. Darüber hinaus geben der Anhang 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie der Anhang IV der FFH-Richtlinie Aufschluss darüber, welche weiteren Arten besonders und welche von ihnen sogar streng geschützt sind.

Die Verbote, die für besonders geschützte und streng geschützte Arten (als Teilmenge der besonders geschützten Arten) gelten, werden in den §§ 44 ff. des BNatSchG geregelt. Dort finden sich die geltenden Vorschriften zu Zugriffsverboten, Besitzverboten und Vermarktungsverboten.

Im Rahmen der Beurteilung von Genehmigungsanträgen für Vorhaben, von Bebauungsplänen und anderen Eingriffen in die Landschaft wird durch die uNB geprüft, inwieweit die Belange des Artenschutzes betroffen sind. Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass der Artenschutz isoliert betrieben, nicht erfolgreich sein kann. So ist es nicht sinnvoll, dem Weißstorch eine künstliche Nisthilfe anzubieten, wenn zeitgleich der benötigte Lebensraum in Bauland umgewandelt wird oder einer nahrungsreichen Feuchtwiese das Wasser durch eine Grabenvertiefung entzogen wird.

Hauptziel des Artenschutzes ist die Erhaltung und Förderung aller Arten und Lebensgemeinschaften der natürlichen, naturnahen und anthropogen geprägten Landschaften und Lebensräume Brandenburgs sowie die Unterstützung globaler Artenschutzstrategien.

Im dünnbesiedelten, wald- und gewässerreichen Brandenburg gilt der besondere Schutz den wenigen, noch weiträumig erhaltenen, unzerschnittenen Großlandschaftsräumen wie:

- große Waldkomplexe (z. B. Schorfheide, Fläming, Rheinsberger Wald- und Seenlandschaft),
- ausgedehnte Niedermoore (z. B. Rhin-Havelluch, Untere Havel),
- Flussauen (z. B. Untere Havel, Untere Oder, Untere Elbe, Spreewald),
- große störungsarme Räume mit gefährdeten Tierarten (z. B. Schwarzstorch, Adlerarten, Trappe, Kranich, Brachvogel und Uferschnepfe),
- den Gewässerökosystemen in ihrer unterschiedlichen Ausprägung (z. B. Flachlandbäche, Seen und Weiher sowie anthropogene Gewässer mit ihren Arten (z. B. Fischotter, Biber, Wasservögel).

Besonders wertvoll sind dabei die wenigen noch erhaltenen Klarwasserseen und die gering belasteten Niederungsbäche mit ihren typischen Arten (z. B. Maräne, Groppe, Elritze, Schmerle, Steinfliegen, seltene Ufer- und Wasserpflanzengesellschaften) sowie die kaum eutrophierten und daher besonders artenreichen Truppenübungsplätze, die für eine große Zahl besonders bedrohter Arten letzte Rückzugsräume darstellen, nachdem diese Flächen inzwischen nur noch wenig genutzt werden.

1.5.3 Baum- und Gehölzschutz

Mit Ausnahme der Stadt Liebenwalde verfügen die Gemeinden Birkenwerder, Glienicke, Leegebruch, Löwenberger Land, Mühlenbecker Land, Oberkrämer sowie die Städte Fürstenberg, Gransee, Hennigsdorf, Hohen Neuendorf, Kremmen, Oranienburg, Velten und Zehdenick über eigene Satzungen, die den Baumschutz in den Innenbereichen und den Geltungsbereichen der Bebauungspläne der jeweiligen Gemeinde regeln.

Zu beachten ist das Verbot nach § 39 (5) BNatSchG, wonach Bäume, Gebüsche und andere Gehölze zum Schutz der Nist-, Brut - und Lebensstätten wildlebender Tiere in der Zeit vom 01. März bis 30. September nicht beseitigt werden dürfen.

Die Grundlage für den Alleenschutz liegt im § 17 BbgNatSchAG i. V. m. § 29 BNatSchG.

In Landschafts- und Naturschutzgebieten ist nach Maßgabe der jeweiligen Schutzgebietsverordnung das Beschädigen und Beseitigen von Bäumen verboten. Die Schutzgebietsverordnungen sind im Internet frei zugänglich. So können Verbote und Genehmigungsvorbehalte bei Interesse nachgelesen werden.

Der Naturschutzbeirat des Landkreises Oberhavel wird bei geplanten Maßnahmen an Alleebäumen gemäß § 17 BbgNatSchAG und bei wertvollen Einzelbäumen oder Baumbeständen gemäß § 35 (1) BbgNatSchAG beteiligt. Bei Befreiungen von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen war bisher regelmäßig gemäß § 63 (2) BNatSchG in Verbindung mit § 36 BbgNatSchAG eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände erforderlich. Durch die Änderung des BbgNatSchAG zum 24. Juli 2025 kann in den Fällen des § 63 Absatz 2 BNatSchG auf die Beteiligung anerkannter Naturschutzvereinigungen verzichtet werden, wenn nur geringe oder keine Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind, während § 37 BNatSchG vollständig aufgehoben wurde.
Alle notwendigen Baumfällungen aus Verkehrssicherheitsgründen an Bundes-, Landes- sowie Kreisstraßen werden mit der uNB abgestimmt. Diese Abstimmungen erfolgen im Zuge der jährlichen Baumschauen mit den Straßenbaulastträgern.

Die Genehmigung für Baumfällungen außerhalb der Vegetationszeit und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortschaften erteilt seitdem auf Grundlage der Eingriffsregelung (§14 BNatSchG) als Einzelfallentscheidung die uNB.

Zuständig für Baumfällungen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereichen der Bebauungspläne sind die Gemeinden auf der Grundlage ihrer Baumschutzsatzungen. Der Landkreis Oberhavel ist weiterhin Genehmigungsbehörde für Anträge auf Baumfällung innerhalb der Vegetationszeit soweit keine gemeindliche Baumschutzsatzung vorliegt, innerhalb von Schutzgebieten sowie bei Alleen außerhalb der Ortslage und des Geltungsbereiches der kommunalen Baumschutzsatzung.

Die konsequente Einhaltung und die Ahndung bei Verstößen der o. g. Rechtsvorschriften haben maßgeblich zur weitestgehenden Erhaltung des wertvollen Alleen-, Baum- und Gehölzbestandes im Kreisgebiet beigetragen.

1.5.4 Biotopschutz und Landschaftspflege

Unter dem Oberbegriff Landschaftspflege werden durch die uNB im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel eine Reihe von Pflegearbeiten in der Landschaft durchgeführt, um einen praktischen Beitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu leisten.

Schwerpunkte des Einsatzes in den vergangenen Jahren waren die Mahd der Flächennaturdenkmale „Enzianwiese“ und „Teufelsbruchwiese“, welche auch im Jahr 2025 fortgeführt wurden.

Jahr	Anzahl Verträge	Gesamtbetrag
2020	2	9.700,00 Euro
2021	1	3.000,00 Euro
2022	1	2.800,00 Euro
2023	1	2.800,00 Euro
2024	1	1.200,00 Euro
2025	1	3.000,00 Euro

1.5.5 Vertragsnaturschutz

Rechtliche Grundlagen für den Vertragsnaturschutz sind die §§ 1, 2 und 3 des BNatSchG. Ziel des Vertragsnaturschutzes ist es, zur Sicherung des europäischen ökologischen Natura 2000-Netzes und anderer Flächen mit hohem Naturschutzwert beizutragen.

Gemäß der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 ist durch die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass sich die Erhaltungstrends sowie der Erhaltungszustand aller geschützten Lebensräume und Arten bis zum Jahr 2030 nicht verschlechtern. Zudem ist dafür Sorge zu tragen, dass mindestens 30 % der Arten und Lebensräume, die sich derzeit in einem ungünstigen Zustand befinden, diesen verlassen oder einen deutlich positiven Trend aufweisen.
Bei Maßnahmen zur Durchführung der Verordnungen über Schutzgebiete ist zu prüfen, ob der Schutzzweck auch durch vertragliche Vereinbarungen, insbesondere mit den Betroffenen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft erreicht werden kann. Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes sollen Ertragsverluste ausgleichen bzw. den erforderlichen Pflegeaufwand für Biotope bzw. Maßnahmen des Artenschutzes vergüten. Vertragspartner des Landes Brandenburg können sein:

- Landwirtschaftliche Unternehmer einschließlich Teichbewirtschafter,
- anerkannte Naturschutzvereine,
- Landschaftspflegeverbände sowie Vereine/Verbände, die sich satzungsgemäß der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege verpflichten und
- sonstige natürliche und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts (mit Ausnahme der Gebietskörperschaften Landkreise samt kreisfreier Städte und Gemeinden).

Bei Förderung von Maßnahmen in Naturparken fungieren im Landkreis Oberhavel die drei Naturparkverwaltungen als Betreuungsstellen, außerhalb von Naturparken betreut die uNB die Vertragsnaturschutzmaßnahmen.

Die Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes wurden im Jahr 2025 unverändert fortgesetzt und umfassen beispielsweise die extensive Bewirtschaftung von Grünland ohne Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz vom Frühjahr bis zum Herbst mit einer angepassten Beweidung durch bestimmte Rinderrassen. Somit kann in diesen Bereichen eine kurzrasige, gehölzfreie Offenlandschaft mit hoher Nahrungsflächenqualität für den Schreiadler sowie eine verbesserte Grundwasserneubildung gewährleistet werden.

1.5.6 Ordnungswidrigkeiten

Die Regeln des Naturschutzrechts dienen dem Schutz der Natur und bilden die Grundlage dafür, dass die Bürger mit einem erhöhten ökologischen Bewusstsein ihre Umwelt wahrnehmen.

Handlungen, die sich gegen die Bestimmungen des Bundes- sowie des Landesnaturschutzrechts und nachfolgender Rechtsverordnungen richten, können gemäß diesen Vorschriften geahndet werden.

Zum allgemeinen Schutz von wildlebenden Tieren und Pflanzen und insbesondere zum Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten ist es gemäß § 39 Abs. 5 Pkt. 2 BNatSchG verboten, in der Zeit vom 1. März bis 30. September Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Weiterhin gravierend sind Aufschüttungen in Landschafts- und Naturschutzgebieten, meist mit Bodenaushub und Bauschutt und das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen in landschaftlich besonders attraktiven und somit sensiblen Bereichen unseres Landkreises. Hier wird keine Rücksicht auf bestehende Schilfgürtel, Röhrichte, Feuchtwiesen, Kleintierarten und vieles mehr genommen. Aber auch ungenehmigte Sperrungen freier Landschaft, wie z. B. Bau von Zäunen im Außenbereich zur Erweiterung der Grundstücke oder gar bis in Uferbereiche und ungenehmigte Baumfällungen mussten wiederholt festgestellt werden. Im Jahr 2025 wurden bei der unteren Naturschutzbehörde insgesamt 75 Ordnungswidrigkeiten angezeigt und bearbeitet.

Liegt ein Verstoß eindeutig und unzweifelhaft vor, besteht die Möglichkeit, geltendes Recht mittels einer Ordnungsverfügung wiederherzustellen. Zeigt der Verursacher nach einer Belehrung Einsicht, kann auch im Einzelfall von einer Ordnungsverfügung abgesehen werden, wenn der Schaden an der Natur freiwillig wieder ausgeglichen wird. Bei einem grob fahrlässigen, uneinsichtigen oder vorsätzlichen Handeln werden darüber hinaus Maßnahmen, wie z. B. die Einleitung eines Bußgeldverfahrens erforderlich. Durch die untere Naturschutzbehörde wurden im Jahr 2025 insgesamt 34 Bußgeldverfahren eingeleitet.

1.6 Ehrenamtliche Naturschutzarbeit

1.6.1 Naturschutzbeirat

Zur Vertretung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege und zur wissenschaftlichen Beratung wurde bei der uNB der Naturschutzbeirat gebildet. Der Beirat ist in die Vorbereitung aller wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Naturschutzbehörde einzubeziehen. Die ehrenamtlichen Mitglieder sind im Naturschutz und in der Landschaftspflege besonders fachkundig und erfahren.

Die Beiräte bei den unteren Naturschutzbehörden werden in den Landkreisen durch den Landrat auf der Grundlage eines Beschlusses im Kreisausschuss für die Dauer für die Dauer von fünf Jahren berufen. Mit Beschluss Nr. 7/KA/009 vom 07.07.25 wurde der neue Naturschutzbeirate berufen.

Er kam am 09.09.2025 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Dem Beirat gehören an:

Frau Claudia Trampisch, Vorsitzende
Herr Christian Elsner
Herr Dirk Hartung
Herr Christopher Paszkowsky
Herr Christoph Plass
Frau Annegret Schaal
Frau Barbara Neeb-Bruckner

Der Naturschutzbeirat, als beratendes Gremium, unterstützt die uNB durch fachliche Beratung, kann eigene Vorschläge einbringen und wird bei allen wichtigen Entscheidungen, wie z. B. naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen, hinzugezogen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Naturschutzbeirates werden der Allgemeinheit die Absichten und Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vermittelt. Es wird auf Fehlentwicklungen in Natur und Landschaft und auf Verstöße gegen geltendes Naturschutz- und Umweltrecht aufmerksam gemacht.

1.6.2 Naturschutzvereinigungen und -einrichtungen

Im Landkreis Oberhavel sind viele Naturschutzvereinigungen und -einrichtungen tätig. Eine Auflistung mit Anschriften ist der Anlage 9 beigefügt.

1.6.3 Naturschutzhelfer

Im Landkreis Oberhavel sind 24Personen zu ehrenamtlichen Naturschutzhelfern durch den Landrat bestellt. Für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verfügen sie über Naturschutzhelferausweise.

Datenerfassung, Kontrolle und Betreuung von Arten und Schutzgebieten kann die Naturschutzbehörde nur mit Hilfe der ehrenamtlichen Naturschutzhelfer bewältigen. So besteht ein langjähriges Betreuernetz einiger Schutzgebiete. Durch die Naturschutzhelfer bzw. Arbeitsgruppen erfolgen Schutz-, Pflege- und Kontrollmaßnahmen in den Naturschutzgebieten und Flächennaturdenkmalen sowie Artenschutzmaßnahmen für bedrohte Tierarten.

Folgende Arten werden insbesondere betreut bzw. beobachtet:
Großtrappe, Kranich, Weiß- und Schwarzstorch, Brachvogel, Greifvögel, Flussseeschwalbe, Biber, Fischotter, Fledermäuse u. a. Kleinsäuger, Lurche und Reptilien und einige Insektenarten. Die Ergebnisse werden in Jahresberichten festgehalten.

Neben der individuellen laufenden Zusammenarbeit und Information bzw. Beratung zwischen der uNB und den ehrenamtlichen Naturschutzhelfern, finden jedes Jahr ein bis zwei Veranstaltungen einschließlich Fachexkursionen statt.

1.6.4 Naturwacht

Träger der Naturwacht ist seit 1997 der Naturschutzfonds Brandenburg, eine Stiftung öffentlichen Rechts. Sie ist über den jeweiligen Naturpark zu erreichen.

Die Aufgabe der Naturwacht ist auf der einen Seite Information, Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit und auf der anderen Seite die Überwachung der Schutzbestimmungen und die Erhebung von Daten zu Tier- und Pflanzenbeständen. Arbeitsgemeinschaften mit Schülern aus der Region gehören ebenfalls zu ihrer Aufgabe, ebenso ihre Präsenz vor Ort an den Seen und Flüssen sowie in den Wäldern. Gespräche mit Förstern, Landwirten und Fischern sowie Erholungssuchenden sollen eine naturverträgliche Naturraumnutzung fördern.

1.7 Leitlinien für Landnutzungsformen für Naturschutz und der Landschaftspflege

Grundsätzliche Vorgabe für die Entwicklung muss die nachhaltige Sicherung der Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie die der unbelebten Natur sein. Den Landnutzern kommt dabei eine wichtige Schlüsselrolle zu.

Als Handlungsmaxime ist neben der Sanierung und Entwicklung bereits geschädigter Landschaftsteile ein sensibler Umgang mit allen Naturraum-Potenzialen unabdingbar. Dies erfordert eine frühzeitige Strategie zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und der Abschätzung von Beeinträchtigungsrisiken.

Das Landschaftsprogramm enthält Leitbilder für die Großlandschaften Brandenburgs. Sie beschreiben den idealen anzustrebenden Landschaftszustand der natürlichen Einheiten aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege und dienen als Grundlage für die in den folgenden Punkten beschriebenen Leitlinien für die einzelnen Landnutzungsformen.

Ihnen liegt ein am Gesamtökosystem orientierter Naturschutzansatz zugrunde, wonach die Belange von Natur und Landschaft in alle Flächennutzungen zu integrieren sind und damit das abgestufte System von Schutzgebieten wirkungsvoll ergänzt. Dort, wo Daten vorhanden waren, wurden zu den einzelnen Landnutzungsformen Aussagen zur jetzigen Situation getroffen.

1.7.1 Landwirtschaft

Die landwirtschaftlichen Betriebe im Landkreis Oberhavel bewirtschafteten im Jahr 2025 eine landwirtschaftliche Nutzfläche von insgesamt 70.063 ha, darunter 46.462 ha Ackerland und 22.426 ha Grünland und 1.175 ha Dauerkulturen. Damit tragen diese Unternehmen der Landwirtschaft eine große Verantwortung bei der Erhaltung und Gestaltung der Umwelt sowie bei der Umsetzung der rechtlichen Anforderungen des Umwelt-, Verbraucher- und Tierschutzes.

Die aktuelle Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der EU gilt seit dem 1. Januar 2023 und endet voraussichtlich 2027. Die GAP setzt sich aus drei wesentlichen Elementen zusammen:

- der Konditionalität,
- der 1. Säule mit den Direktzahlungen sowie
- der 2. Säule mit der Entwicklung des ländlichen Raums.

Der Fokus der Förderung liegt weiterhin auf der Einkommensgrundstützung der Landwirtinnen und Landwirte, jedoch mit einem stärkeren Augenmerk auf Umwelt- und Klimaleistungen im Rahmen der grünen Architektur. Das Prämienvolumen der GAP in Deutschland bleibt bis 2027 konstant, aber die Prämienverteilung verlagert sich und die jeweilige Prämienhöhe wird stärker von den individuellen Voraussetzungen (Betriebsgröße, [keine] Tierhaltung, Junglandwirtin beziehungsweise Junglandwirt, Standort) und der Bereitschaft für die Inanspruchnahme von Ökoregelungen der 1. Säule sowie den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der 2. Säule abhängen.

Die Fördergrundvoraussetzungen der Konditionalität vereinen die bis 2022 geltenden Auflagen des Cross Compliance und Teile des Greenings mit weiteren Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen. Innerhalb der Konditionalität sind weiterhin die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) zu beachten. Ab dem 1. Januar 2025 sind außerdem die Anforderungen der sozialen Konditionalität einzuhalten. Ziel der sozialen Konditionalität ist die Entwicklung einer sozialverträglichen Landwirtschaft in den Regelungen des Arbeitsschutz- und Arbeitsrechts einzuhalten und Verstöße zu sanktionieren sind. Die Sanktionierung soll, wie bisher bei der Konditionalität, durch eine prozentuale Kürzung der gewährten Zahlungen erfolgen.

Über die gesamte Förderperiode bis 2027 werden mehr Mittel von der 1. Säule in die 2. Säule umgeschichtet. Diese Mittel werden für flächenbezogene Förderungen in der 2. Säule in Brandenburg und Berlin verausgabt. Weiterhin werden im Rahmen der 2. Säule Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gefördert. Seit 2023 werden Förderungen im Rahmen eines kooperativen Ansatzes angeboten, also dem Zusammenschluss von mehreren Landwirtinnen und Landwirten mit einem gemeinsamen Management, welche gemeinsam Ziele und Maßnahmen zum Klima- und Biodiversitätsschutz eines bestimmten Gebietes verfolgen.

Die Flächengrundförderung erfolgt mit einer geringeren jährlichen Zahlung in Form einer Einkommensgrundstützung (EGS) in Höhe von ca.154,00 Euro/ha für Nachhaltigkeit, um ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Einkommensstützung und eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten. Zur stärkeren Unterstützung kleinerer und mittlerer Betriebe wird eine ergänzende Umverteilungs-Einkommensstützung (UES) jeweils in Höhe von ca. 76,00 Euro/ha für die ersten 40 ha und 45,00 €/ha für die weiteren 20 ha für Nachhaltigkeit gezahlt, welche mehr Flächen mit höheren Prämiensätzen fördert. Um Betriebsgründungen und Betriebsübernahmen durch junge Landwirtinnen und Landwirte zu unterstützen und die damit verbundenen Herausforderungen zu honorieren, wird eine Junglandwirte-Einkommensunterstützung (JES) in Höhe von ca. 141,00 Euro/ha für ebenfalls mehr Flächen mit höheren Prämiensätzen angeboten.

Die freiwilligen Öko-Regelungen decken jeweils zwei Aspekte ab, die im Interesse des Klimas, der Umwelt, des Tierwohls oder der Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen stehen und ergänzen die Flächengrundförderung. Die mit den Öko-Regelungen verbundenen Kosten, Einkommensverlusten oder Transaktionskosten werden kompensiert und sollen die Übernahme ehrgeizigerer Verpflichtungen in den Bereichen Umwelt, Klima und Tierwohl im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums anregen. Vor allem die Bereitschaft für die Inanspruchnahme der Ökoregelungen der 1. Säule sowie den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der 2. Säule wird es ermöglichen, den absinkenden Prämiensatz der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit zu kompensieren. Abgerundet wird die Förderung durch gekoppelte Einkommensstützungen für Mutterschafe und -ziegen in Höhe von ca. 39,00 € je Tier sowie für Mutterkühe in Höhe von ca. 87,00 Euro je Tier.

Die Förderung der besonders nachhaltigen und standortangepassten Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen setzen die Länder Brandenburg und Berlin auch in der neuen GAP-Förderperiode ab 2023 fort. Die angebotenen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM), inklusive Ökologischer Landbau, sollen zum Schutz der Natur, zur Verbesserung ihrer Ökosystemleistungen und zur Erhaltung von Lebensräumen sowie zum Klimaschutz beitragen. Im Vergleich zur aktuellen Förderperiode sollen die Maßnahmen ambitionierter werden in Bezug auf ihre Wirksamkeit. So werden die meisten Maßnahmen an Förderkulissen, die zum Beispiel den Moorboden- oder Gewässerschutz adressieren, gebunden.

Absolut neu ist ab 2023 die Möglichkeit, AUKM auch im sogenannten Kooperativen Modell umzusetzen. Bei Kooperativen handelt es sich um Zusammenschlüsse mehrerer Landwirtschaftsbetriebe, die in einem Fachplan dargestellte und auf einen abgegrenzten Naturraum bezogene Maßnahmen gemeinsam umsetzen. Auf diese Art können AUKM noch besser regional angepasst wirken.

Bei der Konditionalität handelt es sich um allgemeine Grundanforderungen, die jede Landwirtin und jeder Landwirt erfüllen muss, um Agrarförderung zu erhalten. Dies gilt unabhängig davon, welche Bewirtschaftungsweise ausgeübt wird. Die Konditionalität soll zur Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft beitragen, indem die Begünstigten stärker für die Notwendigkeit sensibilisiert werden, die grundlegenden Normen einzuhalten. Ziel ist zudem, die GAP mit den von der Gesellschaft gestellten Erwartungen besser in Einklang zu bringen, indem die Kohärenz mit Maßnahmen in den Bereichen Umwelt, öffentliche Gesundheit, Pflanzengesundheit und Tierwohl gestärkt wird. Die neue Konditionalität setzt sich aus zwei Teilbereichen zusammen, den Grundanforderungen an die Betriebsführung sowie den Standards für einen guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards).

Die GLÖZ-Standards sollen verstärkt zum Klimaschutz, zur Anpassung an den Klimawandel, zur Bewältigung zahlreicher Probleme im Bereich Wasser, zum Schutz des Bodens sowie der Bodenqualität und zur Stärkung der Biodiversität beitragen.

Die Kontrolle der Einhaltung der genannten Vorschriften und die direkte Umsetzung der Sanktionen erfordern ein komplexes System der behördlichen Koordinierung, deren Kern ein zentraler Prüfdienst darstellt, der im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung angesiedelt ist. Die Verantwortung der Fachdienste Umweltschutz und Abfallbeseitigung, Wasserwirtschaft sowie Landwirtschaft und Naturschutz bleibt davon unberührt.

Verstöße gegen diese Vorschriften werden durch Kürzungen der Direktzahlungen geahndet.

1.7.2 Forstwirtschaft

Leitbild

Die Waldbewirtschaftung soll in den waldgeprägten Landschaftsräumen auf den Erhalt und die Entwicklung von naturnahen Beständen ausgerichtet sein. Bei den naturfernen und strukturarmen Beständen muss, neben der ökologischen Bewirtschaftung, die stetige Strukturanreicherung und damit einhergehend, die Förderung der Schutz- und Erholungsfunktion im Vordergrund stehen. Der hohe Waldanteil

im Kreisgebiet Oberhavels soll im Grundsatz nicht weiter ausgedehnt, sondern in seiner Funktionsvielfalt qualitativ verbessert werden. Das bedeutet, dass die Bestände noch kleinteiliger und baumartenreicher werden sollen. Die Jagd ist auf die ökologische Waldwirtschaft auszurichten.

Zur Situation
Aufgrund der Standortverhältnisse sind im Landkreis Oberhavel als potenziell natürliche Vegetation vorrangig Buchen- und Buchenmischwälder als auch Traubeneichen-Buchenwälder zu nennen.
Das heutige Waldbild ist auf den nährstoffärmeren Sandböden durch Kiefernbestände und auf den besser versorgten Standorten von Kiefern-Traubeneichenwäldern, Eichen- und Buchenwäldern geprägt. Im Bereich von Gewässern sind feuchte Erlen-Bruchwälder mit landschaftsprägend.
Insbesondere die großflächigen Reparationshiebe der Siegermächte nach dem 2. Weltkrieg in Deutschland und die folgenden Wiederaufforstungen, zumeist mit schnellwachsenden Baumarten, haben das von der Kiefer dominierte Waldbild gezeichnet.

Ökologisch und wirtschaftlich sind die waldbaulichen Ziele, hin zu naturnahen und klimaresistenteren Mischbeständen, nur durch einen stetigen Waldumbau mit erhöhtem Laubholzanteil zu erreichen. Die letzte Landeswaldinventur von 2013 sowie die Bundeswaldinventur 2022 belegen, dass der Waldumbau in Brandenburg fortschreitet, obgleich die Kiefer immer noch die Hauptbaumart in Brandenburg ist. Dabei ist der Waldumbau als langfristige Maßnahme im Sinne einer Waldgeneration mit einer Dauer von 80-100 Jahren angelegt. Der Landkreis Oberhavel hat im Jahr 2025 für den Waldumbau in den landkreiseigenen Wäldern ein entsprechendes Waldbewirtschaftungskonzept erstellt.

In den letzten Jahren konnten Waldschäden durch die Auswirkungen der Klimaveränderungen beobachtet werden. In der Folge sterben zunehmend Bäume ab, zeigen aufgelichtete Kronen oder andere Vitalitätsschwächen. Mit dem Klimawandel einhergehend ist auch eine Zunahme der Sturmschäden (Windwürfe), Kalamitäten (Insektenbefall) und des Waldbrandrisikos zu verzeichnen.

Im Jahr 2025 wurden im Land Brandenburg 303 Waldbrände auf insgesamt 225 Hektar verzeichnet. Der Landkreis Oberhavel gehört aufgrund seiner Kiefernforsten und trockenen Standorte seit jeher zu den waldbrandgefährdeten Regionen in Brandenburg.

Der Waldzustand im Landkreis Oberhavel ist weiterhin wegen des zunehmenden Hitze- und Trockenstress kritisch zu bewerten. Vor allem die älteren Laub- und Nadelbäume zeigen diese Entwicklung deutlich, sie ist insbesondere bei der Buche zu erkennen. Die umgesetzten bzw. geplanten Maßnahmen zum Waldumbau werden im Hinblick auf die Klimaresistenz verschiedener Baumarten erst in der Zukunft zu bewerten sein.

1.8 Wasserwirtschaft und Fischerei

Leitbild
Ziel der künftigen Wasserbewirtschaftung muss eine umweltverträgliche Koordinierung und Ordnung der Nutzungsansprüche sein, die der Bedeutung des Wassers im Naturhaushalt Rechnung trägt. Die zentralen Ansatzpunkte hierzu sind:

- Erhalt und Entwicklung aller natürlichen oder naturnahen Gewässer,
- Wiederherstellung der Selbstreinigungskraft aller beeinträchtigten Gewässer durch Renaturierungs- und Sanierungsmaßnahmen einschließlich der Ausweisung von Uferschutzzonen und Vorgaben für Verkehr, Erholung und Tourismus,
- Erhalt der Artenvielfalt und Förderung des Biotopverbundes; Abstimmung der Pflegemaßnahmen und der Gewässerbewirtschaftung auf den Erhalt der Artenvielfalt,
- flächendeckender Grundwasserschutz durch eine geregelte Abwasserentsorgung, die Sanierung von Altlasten und durch Nutzungsauflagen in Gebieten mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit.

Zur Situation der Fischerei
Im Landkreis gibt es über 100 Seen und ca. 60 Tonstiche, welche eine große Bedeutung für den Tourismus und den Naturschutz besitzen.

Besonders zu erwähnen sind hier die Klarwasserseen des Stechlinsee-Gebietes. Die Fischerei hat im Landkreis eine weit zurückreichende Tradition.

Nach 1989 wurde die Intensivproduktion, wie Netzkäfighaltung, Karpfenmast, Besatz mit pflanzenfressenden Fischen in den Seen eingestellt. Unter den heutigen Marktbedingungen wird aus den Seen vorrangig nur Edelfisch, wie Maränen, Hechte, Aale, Zander, entnommen und Weißfisch, wie Bleie, Güstern, Plötzen, Karauschen, belassen. Auch dürfen die Weißfischarten nicht mehr verfüttert werden, d. h. sie müssen in Tierkörperbeseitigungsanlagen entsorgt werden.

Die verstärkte Raubfischentnahme und die Nichtabfischung wirtschaftlich nicht genutzter Arten bewirken beispielsweise den Rückgang der für das Seeökosystem so wichtigen Filtrierer sowie die uneingeschränkte Bestandsvergrößerung der Weißfische bei gleichzeitiger Mangelwüchsigkeit. Durch Gewässersanierungsmaßnahmen wird das Fischerei-Management entsprechend angepasst.

1.9 Siedlungswesen

Leitbild
Die landschaftsplanerischen Zielsetzungen für den Städtebau liegen:

- in der Reduzierung des Flächenverbrauchs und in der Vermeidung von Landschaftszersiedelung (Flächenrecycling von Altstandorten, Minimierung der Bodenversiegelung, Innenentwicklung vor Außenentwicklung, dezentrale Konzentration),
- in der Verbesserung der klimatischen und lufthygienischen Bedingungen (Grünanreicherung, Emissionsminderung),
- in der Erweiterung und Vernetzung von Freiflächen sowie der Bewahrung kulturhistorischer Elemente aus Gründen des Landschaftsbildes, der Erholungsvorsorge und des Artenschutzes,
- in der Überprüfung aller umweltrelevanten Bauvorhaben auf ihre Umweltverträglichkeit und in der konsequenten Durchsetzung des Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsgebotes bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

1.10 Verkehr

Leitbild
Dem zunehmenden Bedarf an Verkehrsflächen und den damit verbundenen negativen Umwelteffekten soll vorrangig durch folgende Strategien begegnet werden:

- Vorrang für den Ausbau vorhandener Straßen vor einem völligen Neubau (Minimierung der Bodenversiegelung),
- Realisierung des Prinzips der Verkehrsbündelung (Vermeidung zusätzlicher Zerschneidungseffekte),
- Verzicht auf Eingriffe in geschützte Biotope und Lebensräume gefährdeter Arten,
- Schutz und Erhalt von Alleen,
- Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene, Vorrang für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV),
- prozessbegleitende Umweltverträglichkeitsprüfungen bei allen Aus- und Neubaumaßnahmen.

1.11 Bodenabbau

Leitbild
Da die oberflächennahen Rohstoffe wie Ton, Kies, Sand und Moorvorkommen nicht erneuerbar sind, ist ein sparsamer Ressourcenverbrauch ein zentrales Anliegen des Umweltschutzes. Neben der Rohstofffunktion sind auch die anderen Potenziale der Landschaft als gleichwertig zu beachten und in die Abwägung einzubeziehen.

Neben dem Rohstoffangebot zählen hierzu vor allem die Arten- und Biotopschutzfunktionen, die Erholungsfunktionen, die Ertragsfunktionen und die ökologischen Ausgleichsfunktionen (Boden-, Wasser-, Klimaschutz).

Die wesentlichen landschaftsplanerischen Vorgaben lauten:

- Absolute Tabu-Räume für den oberflächennahen Bodenabbau sind die festgesetzten oder geplanten Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und nach § 32 BbgNatSchG geschützte Biotope, des Weiteren Bodendenkmale und besonders typische geomorphologische Situationen. In Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen sollte nur in Ausnahmefällen und im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden ein Abbau zugelassen werden.
- Dem Prinzip größtmöglicher Ressourcenschonung ist durch Förderung aller Maßnahmen zur Wiederverwertung und -verwendung sowie durch die Erprobung von Substitutionsmöglichkeiten zu entsprechen.
- Der Bodenabbau ist durch qualifizierte Abbaupläne zu regeln, in denen sowohl Art, Ausmaß und zeitliche Abfolge des Eingriffs als auch die Folgenutzungen und Tabu-Flächen benannt werden.
- Bei den Folgenutzungen eines Abbaugebietes soll dem Naturschutz (landesweit 70 %) und dem Erholungs- und Freizeitwesen (landesweit 20 %) deutlicher Vorrang eingeräumt werden, wobei diese beiden Nutzungsarten räumlich getrennt voneinander zu entwickeln sind.

Die Schwerpunkte der Rohstoffnutzung befinden sich im Norden des Kreises, in den eisrandnahen Aufschüttungsgebieten wie z. B. Großwoltersdorf, Güldenhof, Hindenberg/Schulzendorf und südlich von Fürstenberg. Im Nordosten des Landkreises überwiegen Tonvorkommen in den Niederungen (z. B. Burgwall). In der Mitte des Landkreises herrscht Kiessandabbau im Bereich der Hochflächen vor (z. B. Kraatz-Kleinmutz, Neuendorf und Neuendorf-Grundmühle). Die Abbauschwerpunkte im Süden schließlich liegen bei Germendorf. Hier werden ebenfalls Kiese und Sande gewonnen.

Mit dem 1996 erlassenen „Gesetz zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen“ gilt für den Kies- und Sandabbau überwiegend nicht mehr wie bisher das Bergrecht, sondern das Baurecht. Dies gilt beispielsweise für die Grube in Falkental. Alle Kies- und Sandabbauvorhaben, die nach bergrechtlichen Verfahren begonnen wurden, verbleiben allerdings mit den daran gebundenen Verfahrensschritten im Bergrecht. Dies trifft noch auf den größten Teil aller Abbauflächen dieses Bodenschatzes im Landkreis zu. Hinsichtlich des Tonabbaus gilt weiterhin ausschließlich das Bergrecht.

Die bergrechtlichen Genehmigungsverfahren werden vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe durchgeführt. Für Abbauvorhaben nach Baurecht ist der Fachbereich Bauordnung und Kataster des Landkreises Oberhavel zuständig. Eine Ausnahme stellen die Kiessandabbauvorhaben dar, bei denen ein Gewässer entsteht. Für dieses „Planfeststellung“ genannte Verfahren ist die obere Wasserbehörde des Landes Brandenburg zuständig.

1.12 Erholung

Leitbild
Eine ökologisch intakte und reich gegliederte Landschaft ist die wichtigste Grundlage für die meisten Erholungsformen und die Entwicklung von Tourismusaktivitäten. Da aber nahezu jede Art der Erholung

auch mit negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden ist, gilt es, in den einzelnen Räumen einen Ausgleich zu finden zwischen der ökologischen Tragfähigkeit der Landschaft und den Belastungen durch die unterschiedlichen Erholungsnutzungen.

Der Tourismus gewinnt für die wirtschaftliche Entwicklung des ländlichen Raumes vor allem im Norden des Kreises an Gewicht. Dieser Strukturwandel muss im Einklang mit dem landschaftlichen Entwicklungspotenzial erfolgen, denn eine intakte Umwelt ist Voraussetzung für die Erholungseignung eines Raumes.

Die wesentlichen Prinzipien zur Minimierung von ökologischen Konflikten lauten:

- im Rahmen der Ausweisung von Gebieten für eine Erholungsnutzung sollte vom Vorhabenträger eine Eignungsprüfung erfolgen,
- Durchführung einer ggf. erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. -vorprüfung,
- Ausschluss der Erholungsnutzung in ökologisch besonders sensiblen Bereichen wie Naturschutzgebietskernzonen, §-32-Biotopen und naturnahen stehenden Gewässern unter 10 ha Größe,
- Freihaltung der Niederungen und Feuchtgebiete von Bebauung, an Gewässern in einer Breite von 50 m,
- gezielte Besucherlenkung und Verzicht auf Wegebaumaßnahmen in empfindlichen Bereichen,
- Vermeidung einer touristischen Zersiedelung der Landschaft durch die Angliederung von Freizeiteinrichtungen an vorhandene Siedlungen,
- Vorrang für den ÖPNV bei der Ortserschließung und Nutzungsbeschränkungen für den motorisierten Individualverkehr,
- Förderung naturverträglicher Erholungsformen,
- Erarbeitung und schrittweiser Ausbau von gemeindeübergreifenden Rad-, Wander- und Reitwegekonzeptionen zur touristischen Erschließung der Landschaftsräume in Abstimmung mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Im Hinblick auf die derzeitige Situation im Planungsgebiet bedeutet die Umsetzung der oben genannten Leitlinien und Entwicklungsziele eine relativ behutsame Umgangsweise mit den bestehenden Nutzungen. Ziel der in Bearbeitung befindlichen Landschaftsrahmenplanung ist es, ein ökonomisch tragfähiges und ökologisch verträgliches Entwicklungskonzept unter Berücksichtigung der landschaftsräumlichen Bedingungen zu erarbeiten.

2 Umweltschutz

2.1 Wasserwirtschaft

2.1.1 Wasserwirtschaft und Gewässer

In Brandenburg werden die Aufgaben der Wasserbehörden durch die oberste Wasserbehörde (dem MLEUV), die obere Wasserbehörde (dem LfU) und die unteren Wasserbehörden (Landkreise) wahrgenommen. Die unterschiedlichen Zuständigkeiten sind in der Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (siehe weiterführende Informationen) geregelt.

Als untere Wasserbehörde übernimmt der Landkreis die Aufgabe, im Rahmen der Wasserbewirtschaftung und des Gewässerschutzes den Vollzug des Wasserrechtes durchzusetzen. Der Begriff Gewässer umfasst dabei sowohl das Grundwasser als auch Oberflächengewässer (Seen, Flüsse, Gräben).

Die nachhaltige Bewirtschaftung des vorhandenen Wassers hinsichtlich Menge und Güte, um Beeinträchtigungen zu vermeiden oder künftige Nutzungsmöglichkeiten zu erhalten, wird durch das Wasserrecht geregelt. Die verschiedenen Gesetzesgrundlagen und Verordnungen finden Sie unter den nachfolgenden weiterführenden Informationen.

Weiterführende Informationen:
Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung
Rechtsvorschriften Wasser

2.1.2 Grundwasser und Wasserschutzgebiete

Grundwasser ist das Wasser unterhalb der Erdoberfläche, das durch Versickern von Niederschlägen und dem Wasser aus Seen und Flüssen gespeist wird. Es sammelt sich in den kleinen Poren der für Brandenburg typischen sandigen Grundwasserleiter und bildet dort relativ gut geschützte natürliche Wasserspeicher. Dieses natürliche Gut gilt es zu schützen und zu bewahren.

2.1.3 Grundwasser in der Wasserrahmenrichtlinie

Die europäische WRRL (Richtlinie 2000/60/EG) und die Grundwasserrichtlinie (Richtlinie 2006/118/EG) bilden den rechtlichen Rahmen für den Schutz und die Bewirtschaftung des Grundwassers in Europa. Maßgeblich für den Vollzug der WRRL in Deutschland ist das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und insbesondere für den Grundwasserschutz die Grundwasserverordnung (GrwV).

Das vordringlichste Qualitätsziel der WRRL für das Grundwasser ist der „gute chemische und mengenmäßige Zustand“. Die WRRL wird fortlaufend umgesetzt und die dafür erforderlichen Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme fortgeschrieben.

Weiterführende Informationen:
Auskunftsplattform Wasser
Landesamt für Umwelt - Wasserrahmenrichtlinie
Umweltbundesamt - Wasserrahmenrichtlinie

2.1.4 Trinkwasser und Wasserschutzgebiete

Die öffentliche Wasserversorgung ist eine Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden. Sie können unter anderem Zweckverbände bilden und diese mit der Durchführung der Wasserversorgung beauftragen.

Das Trinkwasser des Landkreises Oberhavel wird ausschließlich aus dem Grundwasser gewonnen. Zum nachhaltigen Schutz des Grundwassers werden Wasserschutzgebiete durch Rechtsverordnungen festgesetzt. Die Verordnungen enthalten Nutzungsbeschränkungen und Verbote zum Schutz des zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwassers. Zuletzt wurde im Jahr 2024 ein neues Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Fürstenberg durch den Landkreis Oberhavel festgesetzt. 2025 wurde das Verfahren zur Ausweisung des Wasserschutzgebietes Stolpe vorbereitet. Zuständig für die Ausweisung ist das brandenburgische MLEUV in Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde, welche das Anhörungsverfahren zu führen hat. Der Anlage 9 sind die aktuellen Wasserwerke im Landkreis Oberhavel und der Anlage 10 die Lage der Wasserschutzgebiete zu entnehmen. Eine detaillierte Darstellung der Wasserschutzgebiete ist ebenso digital über die Auskunftsplattform Wasser des Landes Brandenburg (Link siehe weiterführende Informationen) verfügbar.

Mit der am 04.12.2023 in Kraft getretenen Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) wird ein risikobasierter Ansatz in den Einzugsgebieten der Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung zum vorsorgenden Schutz des Trinkwassers eingeführt. Die TrinkwEGV verfolgt daher das Ziel, Gefährdungen für das Grundwasser, das Oberflächenwasser und das Rohwasser in Trinkwassereinzugsgebieten zu erkennen, die Trinkwasserressourcen zu schützen und damit den Umfang der erforderlichen Aufbereitung von Trinkwasser gering zu halten. Der Vollzug unterliegt den jeweils zuständigen unteren Wasserbehörden.
Die Qualität des Trinkwassers wird durch das Gesundheitsamt des Landkreises Oberhavel überwacht.

Weiterführende Informationen:
Landkreis Oberhavel - Wasserschutzgebiete
Landkreis Oberhavel - Gesundheitsamt
Auskunftsplattform Wasser
Trinkwassereinzugsgebieteverordnung

2.1.5 Grundwasserentnahmen und Grundwasserabsenkungen

Grundwasserentnahmen, etwa für die Gartenbewässerung, die Löschwasserversorgung oder für die Trink- und/oder Brauchwasserversorgung eines Wohn- oder Wochenendhauses, sind mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme schriftlich bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Bei Trinkwasserbrunnen ist vorab nachzuweisen, ob es einen Anschluss- und Benutzungszwang der Gemeinde durch die öffentliche Wasserversorgung gibt. Trinkwasserbrunnen sind außerdem bei dem Gesundheitsamt des Landkreises zu melden.

Die Anzahl an Anzeigeverfahren für Gartenbrunnen lag 2025 bei 149 Vorgängen.

Die Entnahme von Grundwasser für gewerbliche und landwirtschaftliche Zwecke sowie für öffentliche Einrichtungen ist eine Gewässerbenutzung, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) muss unter anderem bei größeren Grundwasserentnahmen geprüft werden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Derartige Entnahmen sind wassernutzungsentgeltpflichtig. Im Jahr 2025 wurden im Landkreis Oberhavel 27 derartige Grundwasserentnahmen genehmigt.

Grundwasserabsenkungen sind ebenfalls erlaubnispflichtige Maßnahmen. Sie können bei Baumaßnahmen, die sich bis in den Grundwasserschwankungsbereich bewegen, erforderlich werden. Im Jahr 2025 wurden 53 Grundwasserabsenkungen genehmigt.

Auf einen effizienten und sparsamen Umgang mit dem entnommenen Grundwasser ist ausdrücklich hinzuweisen. In trockenen Sommern kann es gegebenenfalls zu Nutzungsbeschränkungen zum Schutz des Grundwassers kommen.

Weiterführende Informationen:
Landkreis Oberhavel - Wasserentnahmen
Landkreis Oberhavel - Grundwasserabsenkungen
Auskunftsplattform Wasser
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

2.1.6 Wärmepumpenanlagen

Die Errichtung von Erdwärmesondenanlagen (vertikal- also mit Bohrungen) sowie von Wasser-Wasser-Wärmepumpenanlagen (mit einem System aus mehreren Brunnen) ist erlaubnispflichtig. Die Errichtung von Erdwärmekollektorenanlagen (horizontal) ist grundsätzlich anzeigepflichtig. Luft-Wasser und Luft-Luft-Wärmepumpen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Wasserbehörden.

Die Unterlagen sind bei bestehenden Gebäuden bei der unteren Wasserbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Wenn ein Gebäude neu errichtet wird, sind die Unterlagen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bei der zuständigen Bauordnungsbehörde mit einzureichen. Im Jahr 2025 wurden im Landkreis Oberhavel 58 Vorhaben mit Erdwärmesondenanlagen genehmigt.

Weiterführende Informationen:
Landkreis Oberhavel - Wärmepumpen
Hydrogeologische Karten
Auskunftsplattform Wasser
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

2.1.7 Oberflächengewässer

Etwa 100 Seen, mehr als 60 Tonstiche sowie mehre 100 Kilometer Fließgewässer, allen voran die dem Landkreis namensgebende Obere Havel mit etwa 130 Kilometern, umfassen das Gewässernetz des Landkreises Oberhavel. Dieser Gewässerreichtum wird durch Nutzungsansprüche des Menschen in Bezug auf veränderte Wasserwege, Wassernutzungen und übermäßige Stoffeinträge sowie durch klimatisch bedingte Veränderungen gefährdet. Ein entsprechend nachhaltiges Wassermanagement ist daher unabdingbar.

Oberflächengewässer in der Wasserrahmenrichtlinie
Die Umsetzung der WRRL ist ein starkes politisches Instrument in der bundesweiten und europäischen Wasserpolitik. Die WRRL vereint nicht nur moderne Ansätze des Gewässerschutzes, sondern bündelt auch vielzählige Einzelrichtlinien des Wasserrechts der EU. Die WRRL ist in Deutschland im WHG und in der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV) verankert. Mit der WRRL wurde es möglich, den Gewässerschutz von der Quelle bis zur Mündung im Gewässer-Einzugsgebiet zu verwirklichen. In Deutschland werden dafür zehn Flussgebietseinheiten ausgewiesen. Der Landkreis Oberhavel liegt im Einzugsgebiet der Flussgebietseinheit Elbe. Auch der Zustand von Seen wird im Rahmen der WRRL bewertet und Verbesserungsmaßnahmen abgeleitet.

Die WRRL wird fortlaufend umgesetzt und die dafür erforderlichen Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme durch das LfU fortgeschrieben. Die Bewirtschaftungspläne werden für einen Bewirtschaftungszeitraum erstellt. Aktuell läuft der 3. Bewirtschaftungszeitraum von 2022 bis 2027.

Weiterführende Informationen:
Auskunftsplattform Wasser
Landesamt für Umwelt - Wasserrahmenrichtlinie
Umweltbundesamt - Wasserrahmenrichtlinie

2.1.8 Gewässerunterhaltung

Für die Gewässer I. Ordnung, sofern sie Bundeswasserstraßen sind, ist das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel (WSA) zuständig. Bei den Landeswasserstraßen I. Ordnung liegt die Zuständigkeit beim LfU. Für alle übrigen Gewässer (II. Ordnung) gibt es im Kreisgebiet des Landkreises Oberhavel sechs regional zuständige Wasser- und Bodenverbände (Gewässerunterhaltungsverbände).

Die Gewässerunterhaltung umfasst neben der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses in den Fließgewässern auch die Umsetzung der Maßnahmen aus der WRRL und die Bewirtschaftung der Stauanlagen. Als Grundlage dient die Richtlinie für die Unterhaltung von Fließgewässern im Land Brandenburg (Gewässerunterhaltungsrichtlinie). Dabei kommt dem gezielten Wasserrückhalt eine immer größere Bedeutung zu. Daten zu den aktuellen Wasserständen und Abflüssen an den relevanten Fließgewässern sind der Auskunftsplattform Wasser oder auch im Pegelportal unter den weiterführenden Informationen zu entnehmen.

Jährlich finden öffentliche Gewässerschauen der Wasser- und Bodenverbände gemeinsam mit der unteren Wasserbehörde, zumeist im Frühjahr, statt. 2025 waren dies allein 15 Gewässerschauen. Darüber hinaus fanden drei Gewässerbefahrungen des Ruppiner Kanals mit dem LfU sowie auf der Havel-Oder-Wasserstraße mit dem WSA statt. Des Weiteren werden die Gewässer, auch gemeinsam mit der Wasserschutzpolizei, regelmäßig kontrolliert und abgefahren.

Die im Landkreis Oberhavel bestehenden Wasser- und Bodenverbände mit ihren Gebieten sind der Anlage 12 aufgelistet sowie der angefügten Karte zu entnehmen.

Weiterführende Informationen:
Pegelportal
Gewässerunterhaltungsrichtlinie
Kontaktmöglichkeiten der Gewässerunterhaltungsverbände
Auskunftsplattform Wasser

2.1.9 Niedrigwasserkonzeption

Das Landesniedrigwasserkonzept ist auf die Umsetzungsebene von Flussgebieten ausgerichtet. Das flussgebietsbezogene Niedrigwassermanagement soll in den Flussgebieten (hier: Obere Havel) durch die regionalen Zuständigen für die Wasserwirtschaft (Brandenburgisches Umweltministerium in Abstimmung mit dem LfU und den unteren Wasserbehörden) und unter Beteiligung von Kommunen, Landwirten, Fischerei, Forstwirtschaft, Naturschutz und der Öffentlichkeit erfolgen. Ziel ist eine gemeinsame und abgestimmte Flussgebietsbewirtschaftung, die auf die Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes unter Berücksichtigung von Starkregen und Hochwasser ausgerichtet ist und das Management von Niedrigwassersituationen umfasst.

Das Land wird die regionalen Aktivitäten umfassend begleiten und unterstützen und dabei auch fach- und flussgebietsübergreifend koordinieren und steuern. In diesem Zusammenhang hat das Brandenburger Umweltministerium im November 2021 einen Auftrag vergeben, in dessen Rahmen durch mehrere Ingenieurbüros aktuell Leistungen des Projektmanagements, der Koordinierung und Steuerung sowie der Kommunikation und der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Umsetzung des Landesniedrigwasserkonzepts in den 16 Flussgebieten erbracht werden.

Weiterführende Informationen:
Landesniedrigwasserkonzept Brandenburg
Umsetzung des Landesniedrigwasserkonzeptes

2.1.10 Anlagen in, an, unter und über Gewässern

Derartige Anlagen sind grundsätzlich gemäß § 36 WHG in Verbindung mit § 87 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) genehmigungspflichtig und bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Auch Anlagen in direkter Nähe von Gewässern, beziehungsweise im Gewässerrandstreifen (zum Beispiel Spundwände, Carports, Häuser, Wege, Straßen, Pumpwerke, Leitungen und so weiter) zählen zu den genehmigungspflichtigen Anlagen. Die wasserrechtliche Genehmigung schließt alle weiteren für das Vorhaben nach Landesrecht und nach dem BNatSchG erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen und Belange ein.

So beteiligt die untere Wasserbehörde im Genehmigungsverfahren beispielsweise neben der uNB auch die jeweilige Gemeinde, die Unterhaltungspflichtigen, ggf. die untere Fischereibehörde und den Gewässereigentümer.

2025 wurden 81 Anlagen genehmigt und 12 diesbezügliche Anträge abgelehnt.

Alle anlagenbezogenen Aktivitäten und Baumaßnahmen an Bundeswasserstraßen benötigen in der Regel zusätzlich eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) bei dem zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt.

Weiterführende Informationen:
Landkreis Oberhavel - Bauten an Gewässern
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt

2.1.11 Oberflächenwasserentnahmen

Die Entnahme von Oberflächenwasser (aus Seen, Gräben, Flüssen) ist eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung. Darüber hinaus ist die Zustimmung zur Wasserentnahme des Instandhaltungspflichtigen beziehungsweise des Eigentümers des Gewässers vorzulegen. Entnahmen an einer Bundeswasserstraße sind dem WSA anzuzeigen.

2025 wurden durch die untere Wasserbehörde vier Oberflächenwasserentnahmen genehmigt.

Weiterführende Informationen:
Landkreis Oberhavel - Wasserentnahmen
Auskunftsplattform Wasser
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt

2.2 Abwasser

Häusliches Abwasser, kommunales und gewerbliches Abwasser, aber auch anfallendes Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen sind Abwasser im Sinne des BbgWG. Durch entsprechende Entsorgung und Behandlung (Reinigung) ist dafür Sorge zu tragen, dass dieses Wasser dem regionalen Wasserkreislauf wieder schadlos zugeführt werden kann.

2.2.1 Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser ist im Land Brandenburg die maßgebliche Quelle des Wasserhaushaltes. Circa zwei Drittel des verfügbaren Wassers wird aus den Niederschlägen und nur ein Drittel durch Zuflüsse aus den angrenzenden Gebieten gedeckt.

Die Einleitung von Niederschlagswasser durch Versickerung in das Grundwasser und in Oberflächengewässer ist eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung. Die Einleitung in einen weiterführenden Regenwasserkanal ist ebenfalls bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen, da das Regenwasser über die weiterführenden Leitungen in ein Gewässer eingeleitet wird.

Sofern mit verhältnismäßigem Aufwand möglich, ist die Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück in Brandenburg verpflichtend.

Im Interesse umweltfreundlicher und kostensparender Lösungen in der Siedlungsentwässerung orientiert sich das Land Brandenburg deshalb bereits seit langem auf die ortsnahe Versickerung des Niederschlagswassers. Mit dem Erlass der Verordnung über die erlaubnisfreie Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung (Versickerungsfreistellungsverordnung - BbgVersFreiV) wurde der wasserbehördliche Erlaubnisvorbehalt entscheidend gelockert und das Baugenehmigungsverfahren entbürokratisiert. Somit ist die Versickerung von Niederschlagswasser unter gewissen Vorrausetzungen genehmigungsfrei.

Weiterführende Informationen:
Landkreis Oberhavel - Niederschlagswasser
Formular zur Versickerungsfreistellungsverordnung
Umweltministerium Brandenburg - Niederschlagswasser

2.2.2 Häusliches Abwasser und Kläranlagen

Nach dem BbgWG haben die Gemeinden das auf dortigen Grundstücken anfallende Abwasser einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers zu beseitigen. Nähere Auskünfte geben die zuständigen Abwasserverbände bzw. die Gemeinde. Die Kontaktmöglichkeiten zu den Verbänden sind unter weiterführende Informationen aufgelistet.

Die Abwasserentsorgung im Landkreis Oberhavel erfolgt über sieben zentrale Kläranlagen und über weitere drei zentrale Kläranlagen außerhalb des Kreisgebietes (Klärwerke Wansdorf, Schönerlinde und Ruhleben). Diese sieben zentralen Kläranlagen werden von der unteren Wasserbehörde überwacht und zwei Mal jährlich amtliche Proben genommen.

Klärwerk	**Betreiber**
Kläranlage Kremmen	Zweckverband Kremmen
Kläranlage Grüneberg	Kommunaler Ver- und Entsorgungsbetrieb der Gemeinde Löwenberger Land
Kläranlage Liebenwalde	Trink- und Abwasserzweckverband Liebenwalde
Kläranlage Zehdenick	Entwässerungsbetrieb der Stadt Zehdenick
Kläranlage Kurtschlag	Entwässerungsbetrieb der Stadt Zehdenick
Kläranlage Schönermark	Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee
Kläranlage Bredereiche	Eigenbetrieb der Stadt Fürstenberg/Havel, Wasser- und Abwasserbetrieb Fürstenberger Seengebiet

Weiterführende Informationen:
Landkreis Oberhavel - Häusliches Abwasser
Abwasserbeseitigungspflichtige in Oberhavel
Wegweiser Kleinkläranlagen und Sammelgruben

2.2.3 Indirekteinleitungen

Die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Inhaltsstoffen in öffentliche Abwasseranlagen bedarf der Genehmigung. Die untere Wasserbehörde genehmigt und überwacht diese Einleitungen bezüglich der gesetzlichen Anforderungen und in Absprache mit der Fachbehörde, dem LfU. Es gibt diesbezüglich feste Überwachungs- und Prüfpflichten. Dazu gehören beispielsweise Abwässer aus Fahrzeugwaschanlagen, Zahnarztpraxen, der Behandlung von Abfällen, den Bereichen Wasseraufbereitung, Kühlsysteme und Dampferzeugung, der Chemischen Industrie und der Metallbearbeitung/Metallverarbeitung.

Weiterführende Informationen:
Landkreis Oberhavel - Indirekteinleitungen
Merkblatt des Landkreises Oberhavel zu Hinweisen zum Autowaschen außerhalb von offiziellen Waschplätzen und Waschanlagen

2.2.4 Wassergefährdende Stoffe

Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe sowie deren Gemische, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen. Zu diesen Stoffen gehören unter anderem Heizöl, Dieselkraftstoff, Benzin, Säuren, aber auch Jauche, Gülle und Silagesickersäfte. Der unsachgemäße Umgang und die gezielte Ableitung dieser Stoffe haben in der Vergangenheit zu vielfältigen Boden- und Grundwasserschäden geführt.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Wer Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einbauen, aufstellen, unterhalten, wesentlich verändern, betreiben oder stilllegen will, wie beispielsweise Heizöllageranlagen, Chemikalienlager, Tankstellen, Frisch- und Altöllager und Anlagen zum Sammeln von Jauche, Gülle sowie Silagesickersaft (JGS-Anlagen), ist verpflichtet, diese sechs Wochen vorher bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Der Betreiber der Anlage hat der Anlage eine Gefährdungsstufe zuzuordnen.

Weiterführende Informationen:
Landkreis Oberhavel - Wassergefährdende Stoffe
Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Grundwasserschäden
Durch die Industrie- und Gewerbenutzungen des vergangenen Jahrhunderts wurde im Rahmen von Direkt- und Indirektableitungen von Abwässern, Handhabungsverlusten bei dem Umgang mit Rohstoffen und Produkten, Havarien sowie Vergrabungen von Reststoffen und Abfällen das Grundwasser an einigen Standorten verunreinigt. In einzelnen Fällen ist das Grundwasser großflächig und nachhaltig mit verschiedenen Schadstoffen belastet. Kann eine solche Grundwasserbelastung nicht mit verhältnismäßigem Aufwand saniert werden, so muss durch Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen sichergestellt werden, dass es zu keiner Verschlechterung im Grundwasser und zu keiner Gesundheitsgefährdung potenzieller Grundwassernutzer kommt.

Weiterführende Informationen:
Landkreis Oberhavel- Grundwassernutzungsverbote

Havarien
Kommt es zu relevanten Austritten von wassergefährdenden Stoffen bei Unfällen, Bränden und anderweitigen Havarien, so ist die untere Wasserbehörde unverzüglich über den Sachverhalt zu informieren, da das Grundwasser oder gegebenenfalls auch Oberflächengewässer betroffen sein können. Die untere Wasserbehörde ordnet, wenn erforderlich, die Maßnahmen, die geeignet sind, an, um einen Gewässerschaden zu verhindern bzw. ordnungsgemäß zu beseitigen und überwacht die Maßnahmen.

2.2.5 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß WHG ist es Aufgabe der unteren Wasserbehörde als Sonderordnungsbehörde die Gewässer (gilt für alle Oberflächengewässer und auch das Grundwasser) sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen. Die Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung der oben genannten Verpflichtungen sicherzustellen.

Ordnungswidrigkeitenverfahren
Durch die untere Wasserbehörde wurden im Jahr 2025 insgesamt 67 Ordnungswidrigkeitenverfahren geführt.

2.3 Fischerei

Im Landkreis Oberhavel sind im Jahr 2025 noch vier Fischereibetriebe ansässig. Weitere Befischung durch Fischer in unseren Seen erfolgt durch angrenzende Fischereibetriebe aus den umliegenden Landkreisen sowie Bundesländern. Des Weiteren ist der private Angelsport im Landkreis sehr beliebt. 2025 wurden 576 Fischereischeine nach bestandener Prüfung durch die untere Fischereibehörde ausgehändigt. Weitere Informationen sind beim Fachbereich Landwirtschaft und Verbraucherschutz, beim Fachdienst Landwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen unter den folgenden Links zu finden.

Weiterführende Informationen:
Landkreis Oberhavel - Fachbereich Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Landkreis Oberhavel - Angeln

2.4 Badegewässer

Das Gesundheitsamt des Landkreises Oberhavel überwacht die regionalen und überregionalen Badegewässer während der Badesaison im vierwöchigen Turnus. Bei den Vor-Ort-Begehungen werden die Sichttiefe, der pH-Wert und die Temperatur der Badegewässer kontrolliert. Ebenso werden Verunreinigungen wie teerhaltige Rückstände, Glas, Plastik, Gummi oder andere Abfälle erfasst. Die Kontrolle bezieht auch den hygienischen Zustand der landseitigen Badestelle ein. Weitere Informationen sind im Folgendem aufgeführt aufgeführt.

Weiterführende Informationen:
Landkreis Oberhavel - Badewasserkontrollen
Bademöglichkeiten im Landkreis

2.5 Abfallwirtschaft

2.5.1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ist der Landkreis Oberhavel als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) verpflichtet, die auf seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zu entsorgen.

Ausgehend von den im § 20 KrWG i. V. m. § 3 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) genannten Pflichten orientiert sich die Abfallwirtschaft des Landkreises Oberhavel an den folgenden grundlegenden Zielen, die sich aus der Fortschreibung des vom Kreistag beschlossenen Abfallwirtschaftskonzeptes 2022, sowie der Abfallhierarchie aus dem KrWG ergeben:

1. Abfälle in erster Linie vermeiden
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
3. Recycling (stoffliche Verwertung)
4. Sonstige Verwertung (insbesondere energetische Verwertung oder Verfüllung
5. Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle durch umweltverträgliche Entsorgung

Gemäß § 8 BbgAbfBodG regelt der Landkreis die ihm obliegende Abfallentsorgung durch Satzung (Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Oberhavel - Abfallentsorgungssatzung) auf der Grundlage eines Kreistagsbeschlusses. Demnach sind alle Eigentümerinnen und Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises Oberhavel liegenden Grundstückes, auf dem Abfälle anfallen können, verpflichtet, ihr Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Grundsätzlich wird bei zu Wohnzwecken, bei zur Erholung und Freizeitzwecken sowie gewerblich genutzten Grundstücken immer davon ausgegangen, dass Abfälle nach allgemeiner Lebenserfahrung auf Grundstücken anfallen, auf denen sich Personen dauerhaft oder vorübergehend aufhalten. Dementsprechend sind alle genutzten Grundstücke an die Abfallentsorgung anzuschließen. Dabei ist nicht maßgeblich, ob auch tatsächlich überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Die Abfallentsorgungssatzung regelt, wie die Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke bzw. gewerblich genutzter Grundstücke ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen haben. Die Abfälle sind wie folgt getrennt zu sammeln:

- Altpapier
- Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)
- Metalle, haushaltstypischer Schrott
- Bau- und Abbruchabfälle
- Elektro- und Elektronikgeräte
- geringe Mengen gefährlicher Abfälle
- Sperrmüll (Hausrat)
- Altholz
- sonstiger Hausmüll und nicht verwertete hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (Restabfall)

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen Gebühren, deren Ausgestaltung und Höhe in der vom Kreistag beschlossenen Abfallgebührensatzung festgelegt wird.

In der vom örE jährlich aktualisierten Informationsbroschüre „Abfallkalender“ sowie auf der Internetseite des Landkreises Oberhavel werden über Abfuhrtermine, das Gebührensystem, Abfalltrennung und -vermeidung sowie Entsorgungsanlagen informiert. Der Abfallkalender wird, neben der digitalen Version auf der landkreiseigenen Webseite, auch als gedruckte Broschüre bei den Verwaltungssitzen der Städte und Gemeinden sowie in der Kreisverwaltung bereitgestellt.

Der Landkreis erfüllt seine Aufgaben als örE durch Beauftragung Dritter. So ist die AWU Abfallwirtschafts-Union Oberhavel GmbH (AWU) Vertragspartnerin beim Einsammeln, Transportieren und Ver-

werten von überlassungspflichtigen Abfällen. Im Auftrag des Landkreises betreibt diese auch in Germendorf und Gransee zwei Annahmestellen – die Recyclinghöfe – für Abfälle aus privaten Haushalten sowie Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen wie Industrie, Gewerbe, Gesundheits- und Bildungseinrichtungen.

Darüber hinaus haben private Haushalte die Möglichkeit, einmal jährlich Sperrmüll, Schrott und Elektroaltgeräte gebührenfrei nach vorheriger Anmeldung abholen zu lassen. Zudem können Abfälle gegen Gebühr an den Recyclinghöfen in Germendorf und Gransee abgegeben werden. Gebührenfrei können an den Recyclinghöfen aus privaten Haushalten Papier, Pappe und Kartonagen (PPK), Schrott, Altmetalle, Batterien und Starterbatterien, Leuchtmittel (Ausnahme Glühlampen), Montageschaum-Dosen (PU-Schaumdosen), Alttextilien sowie Elektroaltgeräte angeliefert werden

Die Bioabfallsammlung von Garten- und Grünabfällen, wie zum Beispiel Laub, Gras-, Baum- und Strauchschnitt sowie biologisch verwertbaren Küchenabfällen, wie zum Beispiel Obst-, Gemüse- und sonstige Speisereste aus privaten Haushalten erfolgt flächendeckend auf freiwilliger Basis mittels Biotonne. Zur Auswahl werden 120-l und 240-l-Biotonnen angeboten. Diese können in einem 14-täglichen Rhythmus zur Leerung bereitgestellt werden, wobei in ausgewählten ländlichen Siedlungsgebieten zuvor der Entsorgungsbedarf bei der AWU anzumelden ist.

Zur gebührenfreien Sammlung schadstoffhaltiger Abfälle aus privaten Haushalten und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbe) ist zweimal im Jahr ein Schadstoffmobil in den Städten, Gemeinden sowie dem Amt Gransee und Gemeinden unterwegs. Gleichzeitig erfolgt die gebührenfreie mobile Annahme von Schadstoffen jährlich an sechs Samstagen am Recyclinghof Germendorf und an zwei Samstagen in Gransee. Die Abfuhrtermine werden im Abfallkalender bekanntgegeben. Für Gewerbe ist die Anlieferung gebührenpflichtig.

Gebrauchte Verpackungen werden in Oberhavel über die Gelben Tonnen zurückgenommen, in Großwohnanlagen über entsprechende Container. Glas wird in den einzelnen Kommunen an öffentlichen Stellplätzen gesammelt. Dazu wurde die AWU von den dualen Systembetreibern beauftragt.

Die dem Landkreis überlassenen Restabfälle, wie zum Beispiel Haus- und Geschäftsmüll, aber auch Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, einer hochwertigen energetischen Verwertung zugeführt. Die Entsorgung erfolgt in der Abfallverwertungsanlage Premnitz der Firma EEW Energy from Waste GmbH. Hier wird aus den Restabfällen aus Oberhavel Energie in Form von Strom und Wärme erzeugt und damit ein Beitrag zum Erreichen der Klimaziele geleistet. Die Abfälle werden für den Ferntransport durch die AWU in Germendorf umgeschlagen.

2.5.2 Entsorgung von Abfällen aus Unternehmen

Grundlage der behördlichen Überwachung der Abfallentsorgung aus Unternehmen sind die §§ 47 und 62 KrWG i. V. m. § 24 BbgAbfBodG.

Die Überwachung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung aus dem gewerblichen Bereich wird im Land Brandenburg durch unterschiedliche Behörden wahrgenommen (siehe Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzrechts - Abfall- und Bodenschutzzuständigkeitsverordnung – AbfBodZV in der Fassung vom 20.03.2024).

Dem Landkreis als unterer Abfallwirtschaftsbehörde obliegt hierbei die Überwachung der Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen zur Verwertung und Beseitigung. Weiterhin ist die Einhaltung der Verordnungen zum KrWG zu kontrollieren. Für die Überwachung der gefährlichen Abfälle ist die SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH zuständig, wenn jährlich mehr als 2.000 kg anfallen.

Die gewerblichen Abfallerzeuger bedienen sich bei der Entsorgung der am Markt vorhandenen Entsorgungsfachbetriebe, die aufgrund ihrer Zertifizierung die Gewähr für eine schadlose Entsorgung geben.

Mit Einführung der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) im Jahre 1996 wurde bei den Entsorgern die Sachkunde auf dem Gebiet der Abfallentsorgung entscheidend verbessert.

Bei den größeren gewerblich tätigen Abfallerzeugern sind Abfallbeauftragte eingesetzt, die die ordnungsgemäße Entsorgung und Verwertung der im Betrieb anfallenden Abfälle organisieren. Hier sind gründliche Kenntnisse des Abfallrechts vorhanden.

Im Bereich der kleineren und mittleren Gewerbebetriebe steht die Nutzung der Angebote einer komplexen Entsorgung/Verwertung im Vordergrund. Durch die Beauftragung eines zertifizierten Entsorgers werden alle notwendigen Schritte einer gesetzeskonformen Entsorgung für den Abfallerzeuger wahrgenommen. Insbesondere im Bereich der Autohäuser und Kfz-Werkstätten wird von Automobilherstellern die Entsorgung von Kunststoffteilen, Reifen, Batterien, Öl und anderen Abfällen komplett organisiert. Auch in Handelsketten ist diese Komplettentsorgung durch die Konzerne festzustellen. Damit werden die Betriebe entlastet und eine schadlose Entsorgung/Verwertung gewährleistet.

Die Selbstverpflichtung der Industrie- und Handwerksbetriebe zur Einführung von betrieblichen Umweltmanagementsystemen bedeutet für Unternehmen und Umweltbehörden eine Entlastung beim Verwaltungs- und Vollzugsaufwand. Voraussetzung dafür ist, dass die Betriebe über ein funktionierendes Umweltmanagementsystem verfügen. Ziel ist der präventive Umweltschutz und die ständige Weiterentwicklung des betrieblichen Umweltstandards.

Die Erstellung von betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepten trägt zur Vermeidung von Abfällen bei. Dadurch ist schon bei der Planung der Betriebsabläufe die Minimierung des Abfallaufkommens Zielstellung. Dies trägt zur Kostensenkung bei und bringt eine Entlastung für die Umwelt.

Aus der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) ergeben sich insbesondere im Bereich der landwirtschaftlichen Verwertung Überwachungsaufgaben als untere Abfallwirtschaftsbehörde.

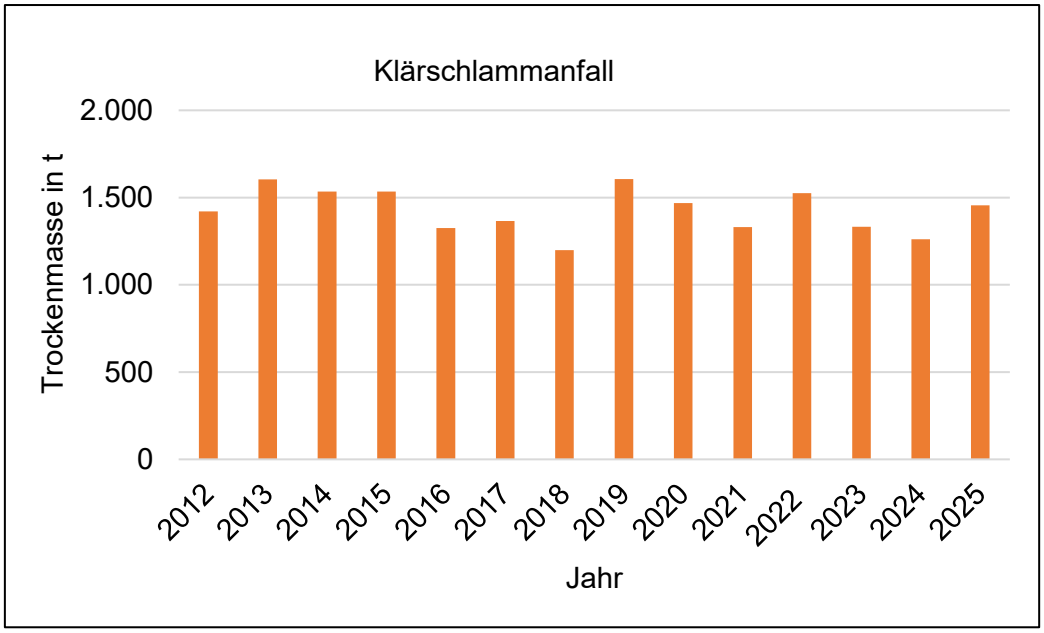

Sämtliche Klärschlämme, die landwirtschaftlich verwertet und im Landkreis verbracht wurden, entsprachen der AbfKlärV. Die gesetzlich vorgeschriebenen Schadstoffgrenzwerte wurden in keinem Fall überschritten.

2.5.3 Öffentlichkeitsarbeit / Abfallberatung

Vom Abfuhrtermin über Tipps zur umweltgerechten Entsorgung bis hin zur Bereitstellung von Informationsmaterialien sowie der Beratung in Schulen und Gewerbebetrieben zu Fragen der Abfallvermeidung und -entsorgung: Die Abfallberatung stellt eine wichtige Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge dar. Sie informiert darüber, mit welchen Maßnahmen jede und jeder Einzelne dazu beitragen kann, Abfälle zu vermeiden, wiederzuverwenden oder einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Das Vermeiden, Wiederverwenden, Recyceln und Verwerten von Abfällen sowie die richtige und sortenreine Sammlung von Wertstoffen fördern nicht nur das allgemeine Umweltbewusstsein, sondern insbesondere auch ein nachhaltiges Handeln im Alltag.

Ziel der Abfallberatung ist es, Erzeugerinnen und Erzeuger sowie Besitzerinnen und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten bestmöglich über abfallwirtschaftliche Belange des Landkreises, insbesondere über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, zu informieren.

Im Berichtsjahr 2025 wurden im Landkreis Oberhavel umfassende Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit sowie zur Förderung von Abfallvermeidung, Wiederverwendung und ordnungsgemäßer Abfallentsorgung umgesetzt.

Ein Schwerpunkt lag in der redaktionellen und konzeptionellen Bearbeitung des Abfallkalenders 2025 für den Landkreis Oberhavel. Darüber hinaus wurde gemeinsam mit der Pressestelle des Landkreises sowie der AWU das interaktive Lern- und Malheft „Mülli“ entwickelt. Die Lernbroschüre vermittelt Kindern bis zu einem Alter von zehn Jahren altersgerecht Inhalte zur Abfallvermeidung, Wiederverwendung sowie zur richtigen Abfalltrennung und Abfallentsorgung. Die Materialien wurden öffentlich beworben und stehen den Kommunen des Landkreises Oberhavel bei Bedarf zur weiteren Nutzung zur Verfügung.

Zusätzlich wurde ein Beiblatt zu den Abfallgebührenbescheiden erstellt, das über aktuelle Themen der Abfallwirtschaft informierte. Dieses enthielt unter anderem Hinweise zur Nutzung der Bioabfallbehälter, zur Entsorgung von Gartenabfällen, zur kostenfreien Sperrmüllabholung im Holsystem sowie zu den Entsorgungsmöglichkeiten an den Recyclinghöfen des Landkreises Oberhavel.

Der Internetauftritt des Landkreises Oberhavel wurde fortlaufend aktualisiert, um Bürgerinnen und Bürgern aktuelle Informationen zur Abfallentsorgung und Abfallvermeidung bereitzustellen. Ergänzend erfolgte eine regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit durch Flyer, Pressemitteilungen sowie Beiträge in den sozialen Medien.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wurde unter anderem zu folgenden Themen informiert:

- Alltagstipps zur Abfalltrennung im Haushalt
- Aktion „Sauber – wie ein Bumerang“ des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
- Termine des Schadstoffmobils und Informationen zum Gewerbetag
- Rückwärtsfahrverbot von Entsorgungsfahrzeugen
- Änderungen und Anpassungen des Elektro-Altgeräte-Gesetzes
- Aufruf und Bekanntgabe der Gewinnerinnen und Gewinner des Upcycling-Wettbewerbs „Mach was draus“
- Laubannahme an den Recyclinghöfen
- Europäische Woche der Abfallvermeidung
- Tag der Mülltrennung
- Internationaler Recyclingtag
- Entleerungshinweise für Bio- und Restabfallbehälter bei Frost
- Nutzung von Containerstellplätzen an Feiertagen

Im Bereich der Abfallinformation wurde zudem über die neu eingeführte kostenfreie Annahme von Alttextilien an den Recyclinghöfen im Landkreis Oberhavel informiert. Im Sinne der Abfallhierarchie wurde dabei insbesondere auf die Prüfung der Wiederverwendbarkeit sowie auf Möglichkeiten der Weitergabe

und Spende hingewiesen. Der Wegfall von Altkleidercontainern wurde insbesondere über die Internetseite des Landkreises Oberhavel öffentlich kommuniziert und durch begleitende Informationen ergänzt.

Auch im Rahmen der Europäischen Woche der Abfallvermeidung, die jährlich im November stattfindet, wurde ein Schwerpunkt auf die Vermeidung sowie die fachgerechte Entsorgung von Elektroschrott gelegt. Entsprechende Informationen wurden über die Internetseite des Landkreises Oberhavel sowie über Social-Media-Kanäle bereitgestellt.

Darüber hinaus wurde durch den Fachdienst Umweltschutz und Abfallbeseitigung erneut der Upcycling-Wettbewerb „Mach was draus“ für alle Altersgruppen durchgeführt. Ziel des Wettbewerbs war es, die Umweltbildung zu fördern, das Umweltbewusstsein zu stärken und kreative Ansätze zur Wiederverwendung von Materialien aufzuzeigen.

Insgesamt leistete die Abfallberatung im Landkreis Oberhavel im Jahr 2025 durch zielgerichtete Informations- und Kommunikationsmaßnahmen einen wesentlichen Beitrag zur Förderung eines nachhaltigen Umgangs mit Ressourcen sowie zur Unterstützung einer ordnungsgemäßen und umweltgerechten Abfallbewirtschaftung.

2.5.4 Deponien

Der Landkreis ist Eigentümer der Siedlungsabfalldeponien Germendorf, Mildenberg, Gransee und Fürstenberg/Havel. Mit dem 01.01.2008 wurde ein Inhaberwechsel für diese Deponien vollzogen. Seit diesem Datum ist die Oberhavel Holding Besitz- und Verwaltungsgesellschaft mbH (OHBV) Inhaber der Deponien und damit verpflichtet, alle Aufgaben und Leistungen zur Sicherung, Rekultivierung und Nachsorge der Deponien zu erfüllen.

Seit 2001 wurden die einzelnen Deponien schrittweise gesichert und rekultiviert, um sie anschließend durch Bescheid des LfU als zuständiger Behörde in die Nachsorgephase zu entlassen. Ziel war dabei die Reduzierung der Umwelteinflüsse auf ein Mindestmaß.

Alle zuvor genannten Deponien befinden sich mittlerweile in der Nachsorgephase. In dieser Phase werden auf der Grundlage des für die jeweilige Deponie angeordneten Nachsorgeplans im Wesentlichen folgende Leistungen regelmäßig erbracht:

- Grundwasserüberwachung,
- Setzungsmessungen am Deponiekörper,
- Deponiegasmessungen,
- Kontrolle, Wartung und Instandhaltung aller baulichen und technischen Einrichtungen, wie zum Beispiel der Entwässerungseinrichtungen, der Einzäunung, der Messstellen für Grundwasser und Deponiegas sowie der Setzungspegel.

Der Landkreis Oberhavel als Eigentümer der Deponien stellt der OHBV als Deponieinhaber die notwendigen finanziellen Mittel für die erforderlichen Maßnahmen zur Verfügung. Gedeckt werden diese aus dem laufenden Abfallgebührenaufkommen.

Das aktiv gefasste Deponiegas der Deponie Germendorf wird nach wie vor verwertet und die erzeugte elektrische Energie in das örtliche Netz eingespeist.

2.5.5 Widerrechtliche Abfallablagerungen

Das BbgAbfBodG verpflichtet im § 4 den Landkreis als örE zum Einsammeln und Entsorgen der in seinem Gebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Fahrzeugwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist. Die Verpflichtung des

Landkreises zum Einsammeln besteht nicht, soweit andere Körperschaften vorrangig verpflichtet sind. Gemäß § 4 BbgAbfBodG sind folgende Körperschaften für das Einsammeln zuständig:

1. der Landesbetrieb Forst Brandenburg für die der Forstaufsicht unterliegenden Wälder, soweit sie für die Allgemeinheit frei zugänglich sind und es sich nicht um kompakt abgelagerte Abfälle ab einem Kubikmeter handelt, für deren Einsammlung durch den örE der Landesbetrieb Forst die Kosten trägt,
2. die Gewässerunterhaltungspflichtigen im Sinne des § 79 des BbgWG für die ihrer Unterhaltungspflicht unterliegenden und der Allgemeinheit frei zugänglichen Gewässer einschließlich der Ufer bis zur Böschungsoberkante,
3. die Gemeinden für die Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage und für die ihrer Unterhaltung unterliegenden Park- und Grünanlagen und sonstigen Einrichtungen.

Für Abfälle, die die Träger der Straßenbaulast bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung zur verkehrsmäßigen Reinigung der öffentlichen Straßen einsammeln, gilt § 4 Abs. 2 Satz 1.BbgAbfBodGSie sollen darüber hinaus herrenlose Abfälle auf Straßengrundstücken außerhalb der geschlossenen Ortslage nach besten Kräften einsammeln.

Die untere Abfallwirtschaftsbehörde ist - sofern Landesbehörden wie das LfU nicht zuständig sind - gemäß § 24 des BbgAbfBodG ermächtigt, zur Beseitigung rechtswidriger Abfallbehandlungen, Abfalllagerungen und Ablagerungen die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Die Verursacher der illegalen Abfallablagerungen können mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 Euro, den Entsorgungskosten sowie den Kosten für das Verwaltungsverfahren belangt werden (Bußgeldkatalog des MLEUV).

Die im Fachdienst Umweltschutz und Abfallbeseitigung zu bearbeitenden Fälle lassen sich drei Komplexen zuordnen:

A) illegale Entsorgung von Kfz,
B) fortgeworfener oder verbotswidrig abgelagerter Abfall und
C) rechtswidrige „Anlagen".

In der Summe der zu bearbeitenden Vorgänge ergibt sich die Gesamtzahl der Ordnungswidrigkeiten (OWi) in der Zuständigkeit der unteren Abfallwirtschaftsbehörde:

OWi	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
Insgesamt:	551	486	533	614	628	630	771	866	736	819
davon Autowracks:	17	22	13	28	20	24	28	13	13	11

Einzuschätzen ist:

zu A)
Im Jahr 2025 wurden der unteren Abfallwirtschaftsbehörde insgesamt 11 Altfahrzeuge von den Kommunen zur Entsorgung übermittelt. Es wurde jedoch festgestellt, dass bei fast der Hälfte der Fahrzeuge keine Abfalleigenschaft vorlag, sodass die Vorgänge wieder an die jeweiligen Kommunen zurückgegeben wurden und die Entsorgungskosten geringer als in den Vorjahren ausfiel. Für die Entsorgung der Autowracks (PKW, LKW, Hänger) musste der Landkreis folgende Kosten tragen:

Kosten des Landkreises für Entsorgung von Autowracks in Euro

2016	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
371	619	696	2.343	1.587	595	1.607	1.904	1.009	238

Das Altfahrzeug-Gesetz verpflichtet die Hersteller zur unentgeltlichen Rücknahme der Altfahrzeuge des Letzthalters. Von der kostenlosen Rücknahme ausgenommen sind Altfahrzeuge, bei denen wesentliche Bauteile oder Komponenten entnommen wurden und die nicht mindestens einen Monat vor der Stilllegung in Deutschland zugelassen waren.

Wer sich eines Altfahrzeuges entledigen will, ist verpflichtet, dieses nur einer anerkannten Annahmestelle oder einem anerkannten Demontagebetrieb zu überlassen. Die Verwertungsnachweise für die Altfahrzeuge dürfen nur von zertifizierten Demontagebetrieben ausgestellt werden. Die Halterin bzw. der Halter oder die Eigentümerin bzw. der Eigentümer eines Altfahrzeuges hat unter Vorlage dieses Verwertungsscheines bei der Kraftfahrzeugzulassungsbehörde das Fahrzeug endgültig aus dem Verkehr ziehen zu lassen. Für die Annahme von „Altfahrzeugen“ sind im Landkreis Oberhavel drei Demontagebetriebe zertifiziert. Anschriften der Demontagebetriebe finden sich im Internet - GESA - Gemeinsame Stelle Altfahrzeuge (www.altfahrzeugstelle.de).

zu B)
Darunter ist die Ablagerung von Abfällen auf allgemein zugänglichen Grundstücken zu verstehen, denen sich die Abfallbesitzerin oder der Abfallbesitzer illegal entledigt hat. Die vorgefundenen Ablagerungen umfassen ein weites Spektrum vom Müllsack über Kfz-Teile bis zu Mobiliar, Kühlschränken, Waschmaschinen und Abfällen von Haussanierungen (Dachpappe, Asbest, Bauschutt). Aber auch illegale Ablagerungen von Gartenabfällen zählen dazu.
Dabei wird verkannt oder bewusst in Kauf genommen, dass es sich um eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat handelt, die mit einem Bußgeld oder einem Strafverfahren geahndet werden kann. Darunter fällt auch jede Ablagerung auf Sammelcontainerplätzen für Glas und Papier, auch dann, wenn es sich um die Stoffe handelt, die in den Sammelcontainern gesammelt werden.

2025 wurden 24 Verfahren eingeleitet, bei denen Bußgelder in Höhe von insgesamt 13.450,00 Euro für Verstöße gegen abfallrechtliche Bestimmungen veranlasst wurden.

Für das Einsammeln, den Transport und die Entsorgung von illegal abgelagerten Abfällen, bei denen eine Verursacherin oder ein Verursacher nicht zu ermitteln war, sind im Jahr 2025 dem Landkreis Kosten in Höhe von 112.482,46 Euro entstanden. Diese Kosten werden im Rahmen der jährlichen Abfallgebührenkalkulation auf alle Gebührenzahler umgelegt.

zu C)
Nach § 28 Abs. 1 KrWG dürfen Abfälle nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert und abgelagert werden. Diesen Grundsatz faktisch ignorierend, wird vorsätzlich oder fahrlässig auf nicht dazu zugelassenen Flächen und/ oder Betriebsstätten Abfall im objektiven oder subjektiven Sinne nach Abfallgesetzgebung gelagert oder abgelagert.

Diese Ordnungswidrigkeitsverfahren sind überwiegend langwierig und mit der Ausschöpfung aller Rechtsmittel einhergehend, da es häufig um erhebliche wirtschaftliche Interessen der Beteiligten geht. Neben der abfallrechtlichen Ordnungswidrigkeit resultiert aus solchen Handlungen meist auch ein Verstoß gegen baurechtliche und immissionsschutzrechtliche, aber auch strafrechtlichen Vorschriften.

2.6 Altlasten und Bodenschutz

2.6.1 schädliche Bodenveränderungen und Altlasten

Gemäß § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Altlasten stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen (Altablagerungen) sowie Grundstücke stillgelegter Anlagen (Altstandorte) und sonstige Grundstücke, durch die schädliche Bodenveränderungen und sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden. Altlastverdächtige Flächen sind Altablagerungen und Altstandorte mit dem Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit.

Altstandorte

Altstandorte sind Industrie- und Gewerbeflächen, die durch vergangene Nutzung durch Schadstoffe belastet sind.

Ziel ist es, die Wiedernutzung der belasteten Flächen zu fördern. Dazu müssen die Flächen hinsichtlich des Altlastenverdachtes bewertet werden. Dies erfolgt in der Reihenfolge: historische Recherche, orientierende Untersuchung, Detail- und Sanierungsuntersuchung mit anschließender Sicherung bzw. Sanierung, sofern im Ergebnis der Untersuchungen eine Gefahr für Schutzgüter vorliegt und zu beseitigen ist.

Im industriell geprägten Süden des Landkreis Oberhavel konzentrierten sich die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durch Altlasten auf drei Schwerpunkte bzw. Industriegebiete in Oranienburg, Velten und Hennigsdorf mit einer jeweils stark unterschiedlichen Nutzungsgeschichte und Belastungssituation.

Das Industriegebiet in Oranienburg an der Sachsenhausener Straße wird seit Mitte des 19. Jahrhunderts vorwiegend durch die chemische Industrie und seit 1906 auch durch metallproduzierende und -verarbeitende Industrie genutzt. Die langjährige Nutzung führte zu teilweise erheblichen Belastungen im Boden und im Grundwasser. Im Süden von Oranienburg ist das Grundwasser durch die damalige Produktion des Oranienburger Pharmawerkes kontaminiert.

Seit dem Jahr 1911 befindet sich südlich der Stadt Velten ein Industriegebiet, das sehr unterschiedlich (Kupferhütten, Margarineherstellung, ehem. militärisches Tanklager, chemische Industrie) genutzt wurde. Die Untersuchungen haben gezeigt, dass hier flächenübergreifende Belastungen des Grundwassers mit organischen Schadstoffen, BTEX (monoaromatische Kohlenwasserstoffe) und LHKW (leichtflüchtige Halogenierte Kohlenwasserstoffe) vorliegen.

Im nördlichen Teil der Stadt Hennigsdorf befinden sich seit 1917 umfangreiche Anlagen der Stahlindustrie. Im ehemaligen Stahl- und Walzwerk Hennigsdorf sind Belastungen des Bodens mit Schwermetallen und MKW (Mineralölkohlenwasserstoffe) sowie des Grundwassers mit Phenolen zu verzeichnen. Größtenteils wurden die Kontaminationen durch einen Bodenaustausch saniert. Die Belastung mit Phenolen im Grundwasser wird durch ein Grundwassermonitoring überwacht, damit eine mögliche Gefährdung des Grundwassers für die auf der anderen Havelseite liegenden Trinkwassergewinnung im Wasserwerk Stolpe frühzeitig erkannt wird. Auf der Fläche der ehemaligen LEW, jetzt Bombardier Transportation/Alstom Transportation, im südlichen Teil der Stadt Hennigsdorf ist das Grundwasser durch LHKW belastet.

Auf dem Gelände der ehemaligen Industriewerke Zehdenick (IWZ) wurden im Zuge der nahezu 100-jährigen Nutzungsgeschichte an verschiedenen Lokationen in unterschiedlichem Maße Schadstoffe in den Untergrund eingetragen. Die Einträge führten nach den Ergebnissen erster Altlastenuntersuchungen zu Boden- und Grundwasserkontaminationen mit LCKW, BTEX, MKW und vereinzelt mit Schwermetallen.

Das Ziel der in mehreren Untersuchungskampagnen in den Jahren 2022-2026 durchgeführten und geplanten Grundwasseruntersuchungen ist letztlich eine abschließende Gefährdungsabschätzung zum Schutzgut Grundwasser.

Im Norden von Oberhavel wird überwiegend Landwirtschaft betrieben. Industriezentren sind Gransee, Fürstenberg/Havel und Zehdenick. Die Erkundung von Altlastenverdachtsflächen ist in diesem Gebiet noch nicht abgeschlossen. Weitere Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung, zu Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen sind noch notwendig.

Nach § 9 Abs.1 BBodSchG soll die zuständige Behörde bei Vorliegen eines Anfangsverdachtes einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast die zur Ermittlung des Sachverhaltes geeigneten Maßnahmen ergreifen.

Im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel sind zurzeit 928 Flächen (Altlastverdachtsflächen, Altlasten, schädliche Bodenveränderungen) mit einem unterschiedlichen Bearbeitungsstand registriert.

Im Jahr 2019 wurde die durch ein Ingenieurbüro durchgeführte Überprüfung der im Altlastenkataster registrierten Verdachtsflächen abgeschlossen. Für die Überprüfung waren die vorhandenen Unterlagen auszuwerten. Anschließend wurde eine Vor-Ort-Kontrolle zum Abgleich des vorliegenden Kenntnisstandes durchgeführt. Hierbei wurde der Ist-Zustand der zu bewertenden Fläche aufgenommen und ggf. weitere Ermittlungen, wie Zeitzeugenbefragungen oder eine Archivrecherche, durchgeführt. Hatten sich im Ergebnis der Überprüfung weitere notwendige Maßnahmen ergeben, so wurden durch das beauftragte Ingenieurbüro entsprechende Vorschläge/Handlungsempfehlungen unterbreitet.

Altablagerungen

Es befinden sich derzeit 341 registrierte Altablagerungen im Landkreis Oberhavel. Davon sind 52 ehemalige Fäkalienablassstellen.

Diese Altablagerungen mit geringem Gefährdungspotenzial sind, wenn noch nicht erfolgt, zu sichern und zu rekultivieren.
Sicherungspflichtig sind die Städte und Gemeinden als ehemalige Betreiber. Der Landkreis Oberhavel wirkt, soweit möglich, auf die Sicherung und Rekultivierung ein und unterstützt das Amt, die Städte und Gemeinden bei der Auswahl der zu sanierenden Altablagerungen. Im Weiteren hilft er bei der Entscheidungsfindung der festzulegenden Sanierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Die erforderlich werdenden Sanierungsmaßnahmen (Beachtung von Bewertungskriterien) sind für jede Altablagerung nur im Einzelfall gemäß der vorgefundenen Standortsituation festzulegen.

Haftungsfreistellung von Altlasten nach Umweltrahmengesetz

Eigentümer, Besitzer oder Erwerber von Anlagen und Grundstücken, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, werden für die durch den Betrieb der Anlage oder die Benutzung des Grundstücks vor dem 1. Juli 1990 verursachten Schäden (Altlasten) nicht verantwortlich gemacht, soweit sie die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde von der Verantwortung freistellt (Artikel 1 § 4 Abs. 3 des Umweltrahmengesetzes der DDR vom 29. Juni 1990 in der Fassung von Artikel 12 des Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen vom 22. März 1991 (Hemmnisbeseitigungsgesetz).

Ziel der Haftungsfreistellung ist die Beseitigung von Investitionshemmnissen durch die finanzielle Entlastung bei der Sanierung bzw. Sicherung von schädlichen Boden- und Grundwasserveränderungen auf industriellen oder gewerblichen Altstandorten. Hierdurch soll Investoren und Unternehmen die industrielle oder gewerbliche Nachnutzung dieser Flächen ermöglicht werden. Insgesamt gibt es im Landkreis Oberhavel 23 Standorte, für die eine Haftungsfreistellung erteilt wurde.

Im Rahmen der Haftungsfreistellung werden die Industrieflächen des ökologischen Großprojektes Region Oranienburg mit den Standorten in Oranienburg, Hennigsdorf und Velten saniert und gesichert (siehe Kapitel 2.3.2). Auch für kleinere, wirtschaftlich genutzte Grundstücke wurden Anträge auf Haftungsfreistellung bewilligt.

Radioaktive Altlasten

Die radioaktive Belastung im Stadtgebiet Oranienburg stammt aus dem Nachlass zweier Fabriken; zum einen aus der Produktion der Auerwerke im jetzigen Zentrum der Stadt, südlich des Bahnhofs, und zum anderen aus dem Nachlass einer Fabrik für seltene Erden und Gasglühstrümpfe.

Ablagerungen aus den Fabriken sind nachgewiesen am Oranienburger Kanal, an der Brücke in der Walter-Bothe-Straße nach Eden und in der André-Pican-Straße. Die Altlasten und deren Verteilung resultieren aus den Abfallprodukten der damaligen Produktion, aus der Zerstörung zum Ende des 2. Weltkrieges durch Bomben und durch unkontrollierte (hinsichtlich der radioaktiven Belastung) Aufräumungsarbeiten und Umverteilung des Materials.

Die radioaktiven Belastungen im Bereich André-Pican-Straße / Heidelberger Straße und im Lindenring wurden durch Abdeckung gesichert bzw. im Rahmen von Bautätigkeit beseitigt.

Die rechtliche Grundlage in Bezug auf den Strahlenschutz ist das Strahlenschutzgesetz. Zuständig für radioaktive Altlasten ist in Brandenburg die obere Landesbehörde das

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit,
Dezernat V4 „Strahlenschutz“,
Postanschrift: Postfach 90 02 36, 14438 Potsdam
Besucheranschrift: Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt/Oder

Ökologisches Großprojekt Region Oranienburg

Von Bund, Land und Landkreis wird im Rahmen des ökologischen Großprojektes Region Oranienburg die Sanierung von ökologischen Altlasten im Rahmen von erteilten Haftungsfreistellungen betrieben.

Das Gebiet des Großprojektes ist eine der ältesten Industrieregionen im Osten Deutschlands. Die Anfänge reichen bis ins 18. Jahrhundert zurück. Die bis 1990 zahlreich eingesetzten Roh-, Betriebs- und Hilfsstoffe haben durch Leckagen, unsachgemäße Ablagerungen, Havarien etc. zu einer Belastung des Bodens und des Grundwassers geführt.

Die Gesamtfläche des ökologischen Großprojektes von ca. 142 km² umfasst die Standorte Oranienburg, Velten, Hennigsdorf, Birkenwerder und Hohen Neuendorf. Der größte Teil der Standorte ist im Bereich von Vorflutern (Havel, Stichkanäle) und im Einzugsbereich von Wasserwerken gelegen.

Die Beseitigung der Altlasten ist nicht nur ein wichtiger Umweltaspekt, sondern auch ein entscheidender Faktor für die Entwicklung der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes. Ohne eine Sanierung können kontaminierte Flächen häufig nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang genutzt werden. Hier ansetzend hat der Gesetzgeber den neuen Ländern die Möglichkeit eröffnet, künftige Investoren von der finanziellen Last für die vor dem 01.07.1990 verursachten Schäden weitestgehend freizustellen.

Im Rahmen des von Bund und Land Brandenburg geförderten ökologischen Großprojektes (Bundesanteil 75 Prozent, Landesanteil 25 Prozent, nach Abzug eines Eigenanteils der Investoren) wurden bisher Sanierungsmaßnahmen mit einem Kostenvolumen von circa 1 Mio. Euro durchgeführt.

Auf den bekannten 54 Flächen sind die Schäden nach umfangreichen Untersuchungen weitgehend erkundet und die entsprechenden, meist sehr langwierigen Sanierungsmaßnahmen begonnen worden. Einige Grundstücke konnten bereits abschließend saniert werden. Der Abschluss aller Sanierungsmaßnahmen ist allerdings vorläufig noch nicht absehbar und wird noch Jahre in Anspruch nehmen.

Als Grundlage für Maßnahmen im Rahmen des Großprojektes dient ein Sanierungsrahmenkonzept sowie ein Schadstofftransportmodell, mit denen unter Verwendung sämtlicher Unterlagen wie Gutachten, Recherchen und hydrodynamische Modelle die Prioritäten zu Sanierungen gesetzt werden. Ein Grundwassermonitoring zur Grundwasserkontrolle in den Kontaminationsbereichen wird seit dem Herbst 2003 betrieben. Alle Maßnahmen sind im Arbeitskreis des ökologischen Großprojektes Region Oranienburg einvernehmlich zu beschließen. Folgende Mitglieder sind im Arbeitskreis vertreten: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, MLEUV des Landes Brandenburg, das LfU sowie der Landkreis Oberhavel.

Militärische Altlastenverdachtsflächen und Konversion

Auf dem Gebiet des Landkreises befinden ich mehrere Flächen, die militärisch genutzt wurden. Hierzu zählt insbesondere die Nutzung durch die Westgruppe der Truppen (WGT, d. h. hier Gruppe der Sowjetischen Streitkräfte in Deutschland), der Nationalen Volksarmee (NVA) sowie sonstige bewaffnete Organe der DDR.

Mit dem Begriff der „Konversion“ wird die Wiedereingliederung von Brachflächen, z. B. ehemalige Militär- oder Industrieflächen, in den Wirtschafts- und Naturkreislauf definiert. Auch die Nutzungsänderung bzw. Umnutzung und Umwandlung von Gebäuden (z. B. alte Kasernen) in eine zivile Nachnutzung beinhaltet der Begriff „Konversion“. Die Konversionsmaßnahmen, hauptsächlich in Verantwortung der Brandenburgischen Bodengesellschaft mbH, wird durch den Fachdienst Umweltschutz und Abfallbeseitigung und den Fachdienst Naturschutz begleitet.

a) Ehemalige WGT-Liegenschaften

Auf dem Territorium des Landkreises Oberhavel befinden sich 58 ehemalige WGT-Objekte, die sich an folgenden Einzelstandorten befinden:

Standorte	**Anzahl**
Fürstenberg, Ravensbrück, Drögen, Altthymen	31
Vogelsang, Burgwall, Kurtschlag	12
Dannenwalde, Seilershof	3
Großwoltersdorf	1
Oranienburg	3
Gransee	1
Neuglobsow	1
Neuthymen	1
Leegebruch	1
Vehlefanz	1
Velten	1
Friedrichsthal	1
Schönwalde (Teilfläche zu Bötzow)	1
Gesamt	**58**

Insgesamt umfassen die ehemaligen WGT-Liegenschaften im Landkreis OHV ca. 6.423 ha.

Die fünf WGT-Einzelobjekte Vogelsang, Kurtschlag II, Tanklager Ravensbrück, Technikpark Ravensbrück sowie Teilbereiche des ehemaligen Heinkel-Flugplatzes Oranienburg unterstehen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA).

Die restlichen WGT-Objekte befinden sich im Eigentum der Kommunen oder privater Besitzer.

b) Ehemalige NVA-Liegenschaften

Die 16 ehemaligen NVA-Liegenschaften mit ca. 7.385 ha werden von der BImA verwaltet und sind größtenteils privatisiert. Die Flächen werden heute zum Beispiel als Wohnpark und Gewerbegebiet genutzt. Auf einem Teil der Flächen erfolgt eine Renaturierung.

c) Liegenschaften der sonstigen bewaffneten Organe der DDR

Die Liegenschaften der sonstigen bewaffneten Organe der DDR (Polizei, Ministerium des Innern, Ministerium für Staatssicherheit, Kampfgruppen, Gesellschaft für Sport und Technik) mit ca. 1.790 ha werden seit 1990 privatisiert bzw. anderweitig umgenutzt.

Vorhaben in 2025
Folgende Vorhaben wurden im Jahr 2025 weiter ausgeführt:

- Ehemaliges WGT-Tanklager Kurtschlag
  Abschluss des Grundwassermonitoring im Rahmen des Klimamoorprojektes für die Königswiesen (Wiedervernässung / Renaturierung).
  Maßnahmenträger Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

- WGT-Liegenschaft „ehemalige Kaserne Vogelsang“
  Im Baufeld 16 wurde der Rückbau von Gebäuden und Entsiegelungsmaßnahmen abgeschlossen.
  Maßnahmenträger Brandenburgische Böden GmbH

- Liegenschaft „ehemaliger NVA-Truppenübungsplatz Rüthnicker Heide“
  Hier hatten im Frühjahr 2024 die Rückbauarbeiten sowie die dazugehörige Renaturierung der Flächen begonnen. Ein Großteil der ehemaligen Bunkeranlagen sowie der ehemals militärisch genutzten Gebäude wurden unter Aufsicht einer fachtechnischen Begleitung zurückgebaut oder wurden zu Fledermausquartieren entsprechend umgebaut. Die Arbeiten sollen 2026 erfolgreich zum Ende gebracht werden.
  Maßnahmenträger Gesellschaft der Deutschen Bundesstiftung Umwelt zur Sicherung des nationalen Naturerbes - DBU Naturerbe GmbH

Anlage 1 – Naturschutzgebiete

Bezeichnung	Gemarkungen im Landkreis Oberhavel	Fläche in ha
Biotopverbund Welsengraben	Gransee, Badingen, Ribbeck, Altlüdersdorf	292
Gehronsee	Gransee, Schönermark	213
Harenzacken	Grieben, Großmutz, Linde, Glambeck, Hoppenrade	*823
Häsener Luch“	Häsen	52
Kastavenseen-Molkenkammersee	Fürstenberg, Himmelpfort	292
Kindelsee Springluch	Schönfließ, Glienicke	69
Kleine Schorfheide	Barsdorf, Blumenow, Burgwall, Bredereiche, Himmelpfort, Marienthal, Tornow, Vogelsang	*7.360
Klienitz	Zehdenick, Mildenberg	202
Kremmener Luch	Beetz, Kremmen, Sommerfeld, Staffelde	1.200
Liebenberger Bruch	Liebenberg	291
Lubowsee	Zühlsdorf, Wensickendorf	68
Mellensee bei Lychen	Himmelpfort	50
Moddersee	Liebenberg	36
Moncapricesee	Löwenberg, Häsen	114
Oberes Rhinluch	Beetz, Flatow, Linumhorst, Staffelde	*466
Pinnower See	Oranienburg, Borgsdorf	68
Schnelle Havel	Sachsenhausen, Bernöwe, Prötze, Freienhagen, Malz, Friedrichs-thal, Schmachtenhagen, Kreuzbruch, Liebenwalde, Neuholland, Falkenthal, Kappe, Klein-Mutz, Krewelin, Kurtschlag, Wesendorf, Zehdenick, Wiesen am linken Ufer des Malzer Kanals, Wiesen am rechten Ufer des Malzer Kanals	*2.463
Schönerlinder Teiche	Mühlenbeck	*42
Schwarzer See	Fürstenberg	*51
Schwimmhafenwiesen	Hennigsdorf, Stolpe	39
Stechlin	Neuglobsow, Menz, Dollgow, Fürstenberg, Steinförde	*8.670
Tegeler Fließtal	Mühlenbeck, Zühlsdorf, Schildow	*458
Thymen	Altthymen, Fürstenberg	*809
23 NSG	**gesamt**	***24.128**
Die mit * an der Flächengröße gekennzeichneten Gebiete erstrecken sich über den Landkreis Oberhavel hinaus.		

Anlage 2 – Landschaftsschutzgebiete

Bezeichnung	Gemarkungen im Landkreis Oberhavel	Fläche in ha
Westbarnim	Bergfelde, Lehnitz, Borgsdorf, Birkenwerder, Hohen Neuendorf, Oranienburg, Glienicke, Schmachtenhagen, Wensickendorf, Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ, Zühlsdorf	*16.801
Obere Havelniederung	Hammer, Zehlendorf, Malz, Schmachtenhagen Lehnitz, Oranienburg, Sachsenhausen, Friedrichsthal, Nassenheide, Teschendorf, Grüneberg Krewelin, Zehdenick, Bernöwe, Liebenwalde Kreuzbruch, Neuholland, Freienhagen, Wesendorf Hohenbruch, Falkenthal, Prötze, Neulöwenberg Klein-Mutz, Löwenberg, Neuendorf, rechtes und linkes Ufer des Malzer Kanals, Großmutzer Rohrlaakswiesen	*23.652
Nauen-Brieselang-Krämer	Marwitz, Neu Vehlefanz, Schwante, Staffelde Vehlefanz, Bötzow, Hennigsdorf, Eichstädt Falkenhagen Forst, Groß Ziethen	*23.077
Stolpe	Borgsdorf, Birkenwerder, Falkenhagen Forst Hohen Neuendorf, Stolpe, Hennigsdorf Hohenschöpping, Velten`sches Luch	*2.788
Liebenberg	Löwenberg, Bergsdorf, Gutengermendorf, Falkenthal, Liebenberg, Häsen, Grüneberg Neulöwenberg	*6.870
Fürstenberger Wald- und Seengebiet	Steinförde, Menz, Dollgow, Neuglobsow Altthymen, Fürstenberg, Zootzen, Bredereiche Barsdorf, Himmelpfort, Altglobsow, Blumenow, Altlüdersdorf, Burow, Buchholz, Dannenwalde, Großwoltersdorf, Kurtschlag, Marienthal, Mildenberg, Neulögow, Ribbeck, Schulzendorf, Zabelsdorf, Wolfsruh, Zehdenick, Zernikow, Tornow, Burgwall, Vogelsang, Seilershof, Wesendorf	*45.631
Ruppiner Wald- und Seengebiet“	Baumgarten, Meseberg, Schönermark	*48.202
Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin (LSG-Status im Landkreis OHV)	Kurtschlag, Kappe, Wesendorf, Krewelin, Vogelsang	*3.970
8 LSG	**gesamt**	***170.991**
Die mit * an der Flächengröße gekennzeichneten Gebiete erstrecken sich über den Landkreis Oberhavel hinaus.		

Anlage 3 – Schongebiete

Bezeichnung	Gemarkungen im Landkreis Oberhavel	Fläche in ha
Wasservogelschongebiet Klienitz	Mildenberg, Zehdenick	9
Fischotterschongebiet Teschendorfer Graben	Nassenheide, Neuendorf, Teschendorf	260
Trappenschongebiet Kremmener Luch	Flatow, Groß-Ziethen, Staffelde, Vehlefanz	600
Brachvogelschongebiet Tiefen- und Freienschulzen Wiesen	Teschendorf	200
Fischotterschongebiet Kremmener Luch	Beetz, Flatow, Groß-Ziethen, Hohenbruch Kremmen, Sachsenhausen, Schwante, Sommerfeld, Staffelde, Vehlefanz	1.340
5 Schongebiete	**gesamt**	**2.409**

Anlage 4 – Natura2000-Gebiete

Landes-Nr.	Name	Fläche in ha
18	Thymen	*810
25	Kremmener Luch	662
31	Moncapricesee	113
32	Liebenberger Bruch	239
119	Stechlin	*8.658
145	Kleine Schorfheide-Havel	*8.199
206	Kremmener Luch	540
211	Tegeler Fließtal	*458
212	Eichwerder Moorwiesen	118
213	Toter See	81
214	Schnelle Havel	*2.463
289	Polzowtal	516
292	Schwarzer See	*28
295	Wolfsluch	285
297	Gramzow-Seen	620
309	Lubowsee	68
318	Hutung Sähle	*43
320	Stolpseewiesen-Siggelhavel	405
323	Kastavenseen-Molkenkammersee	*295
338	Zehdenicker-Mildenberger Tonstiche	1.538
341	Döllnfließ	*1.990
365	Globsower Buchheide	386
367	Seilershofer Buchheide	971
413	Muhrgraben mit Teufelsbruch	*694
426	Tornow	350
428	Briesetal	181
437	Langer Trödel	43
463	Oberes Rhinluch	*1.654
538	Behrensbrück	382
539	Exin	396
573	Kreuzbruch	1.355
625	Polzowtal-Ergänzung	5
633	Schnelle Havel-Ergänzung	7
674	Oberes Rhinluch Ergänzung	*316
708	Fledermauswinterquartier Lehnitz	1
35 Gebiete	**gesamt**	***34.876**

Die mit * an der Flächengröße gekennzeichneten Gebiete erstrecken sich über den Landkreis Oberhavel hinaus.

Anlage 5 – Schutzgebiete in Oberhavel

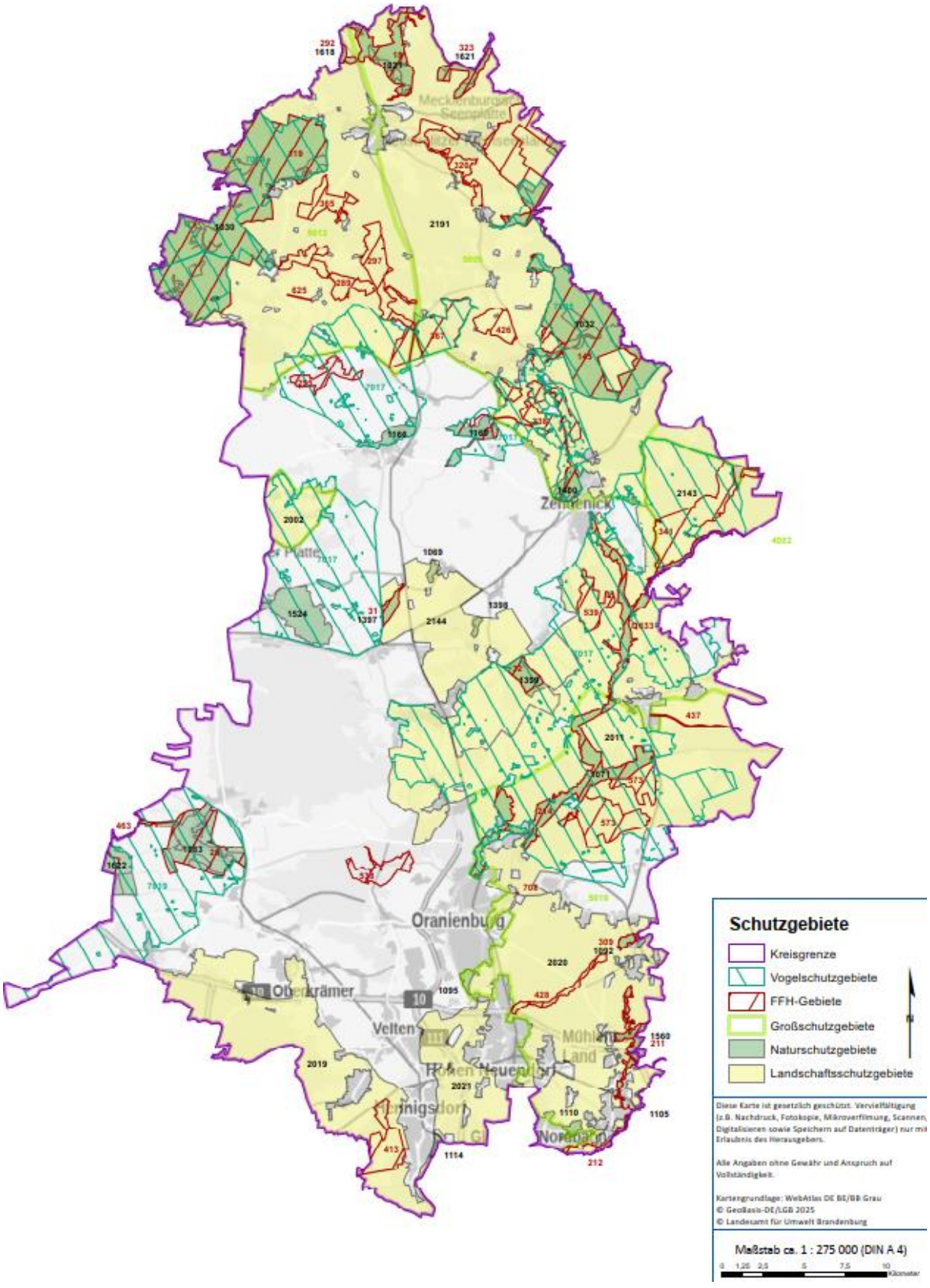

Anlage 6 – Flächennaturdenkmale

Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Fläche in ha
1	Ackersoll Großmutz	Großmutz	0,67
2	Alte Pferdekoppel	Liebenberg	4,98
3	Alter Tonstich	Birkenwerder	2,23
4	An der Sandschelle	Badingen	0,25
5	Die Dorfstellen	Gransee	0,53
6	Enzianwiese	Marwitz	0,8
7	Feldtümpel	Schönfließ	0,8
8	Frauenpfuhl	Bergfelde	2,94
9	Froschpfuhl	Altlüdersdorf	0,19
10	Grabenweiher	Bergfelde	0,44
11	Granseer Torfstiche	Gransee	4,89
12	Hirschfenn	Bergfelde	0,58
13	Im Krokodilschlag	Großmutz	0,97
14	Krauses Land	Kraatz	1,3
15	Kuhkoppel-Weiher	Zehlendorf	0,04
16	Loch am Rotpfuhl	Hohen Neuendorf	0,27
17	Mönchsee und Umgebung	Birkenwerder	3,45
18	Moor an der kleinen Lanke	Häsen	1,79
19	Moorwiese-Orchideenwiese	Birkenwerder	1,21
20	Nordufer Stolpsee	Himmelpfort	2,55
21	Papenluch	Birkenwerder	3,63
22	Pechpfuhl	Bergfelde	0,92
23	Pechpfuhl bei Stolpe-Dorf	Stolpe	0,36
24	Pinnower Havelweiher	Borgsdorf	2,79
25	Rother-Pfuhl	Eichstädt	1,71
26	Saumweg-Briese	Hohen Neuendorf	1,36
27	Schusterstubben und Feuerlöschteich	Bergfelde	1,45
28	Schwanenwiese	Lehnitz	2,82
29	Seeluch	Häsen	4,79
30	Siggelwiesen Fürstenberg	Fürstenberg	1,65
31	Stintgrabenweiher	Oranienburg	4,05
32	Teufelsbruchwiese	Hennigsdorf	3,33
33	Teufelspfuhl	Hennigsdorf	0,19
34	Tümpel am Amt	Liebenwalde	2,77
35	Tümpel Höllen- und Löwensee	Marwitz	0,64
36	Vehlefanzer Unkenteich	Vehlefanz	1,61
37	Waldweiher	Hennigsdorf	0,8
38	Weiher am Wiesengrund	Mühlenbeck	0,17
39	Weiher an der Autobahn	Stolpe-Süd	1,84
40	Weiher an der Geflügelfarm	Schönfließ	0,51
41	Weiher bei Mühlenbeck	Mühlenbeck	0,38
42	Weiher-Teerofenpfuhl	Hohen Neuendorf	3,04
43	Wendemark	Schönermark	0,53
		GESAMT	**72,22**

Anlage 7 – Naturdenkmale

Nr.	Gemarkung	Flur	Flur-stück	Bezeichnung	Lage
1	Bärenklau	1	14	Eiche	Wald Bärenklau/ Gemeinschafts-unterkunft Leegebruch
2	Beetz	6	121	Linde	-
3	Beetz	6	134/1	Stieleiche	-
4	Bergfelde	2	1996	Eiche	Friedhof Bergfelde
5	Bergfelde	5	232	Eiche an der Glienicker Straße	Am Ende der Glienicker Straße (westlicher Richtung), Waldrand
6	Birkenwerder	3	133, 134, 136	Blutbuche	-
7	Birkenwerder	4	3	Eiche	-
8	Birkenwerder	12	100	Buche	verlängerte Straße am Kranken-haus, im angrenzenden Waldge-lände
9	Bredereiche	6	7	Nonneneiche	Weg Himmelpfort-Bredereiche (Himmelpforter Weg)
				(Schwedeneiche)	
10	Germendorf	3	66	Traubeneiche	Straße (L172) Velten-Germendorf, nahe Kreisverkehr (Straßenbaum)
11	Glienicke / Nord-bahn	13	293	Stieleiche im Pirschgang	-
12	Gransee	1	807	2 alte Linden und 2 Eichen	vor der Kirche (Kirchplatz)
13	Gransee	1	271	Lindenallee	Nordpromenade
14	Gutengermendorf	2	23	Gerichtslinde	im Kirchhof
15	Hennigsdorf	14	46539	Königseiche	-
16	Hennigsdorf	8	398	Stieleiche	-
17	Kraatz	7	46087	Fünf-Fingerstein	Häsener Weg, Feldweg Richtung Osten (bei Hausnr. 49 A)
18	Kreuzbruch	9	114	Eiche	Berliner Chaussee, Höhe Forst-haus Bismark, westl. Weg bis zur 2. Kreuzung, an dieser links, in ca. 100 m Entfernung auf linker Seite
19	Lehnitz	4	32	Kaisereiche	-
20	Oranienburg	25	159/4	Starke Eiche	-
21	Oranienburg	9	35/1	Eichen	-
22	Rönnebeck	2	65	Alte Linde	-
23	Rönnebeck	2	324	Gerichtslinde	-
24	Schmachtenhagen	6	4	3-Brüder-Buche	-
25	Oranienburg	1	46141	Eiche	-
26	Schönfließ	1	42	Ahornplantane	-
27	Schönfließ	2	131	Buche	-
28	Schönfließ	2	241	Eiche	-
29	Schönfließ	3	461	Eiche "Kaisereiche"	Die Sieleiche steht benachbart zur Bergfelder Chaussee am Acker-rand ca. 50 m zur Straße versetzt.

Anlage 8 – Gefährdungsgruppen der Biotope

Kategorie 1 – extrem gefährdet

- Quellen und Quellfluren
- Bäche und kleine Flüsse mit natürlichem oder naturnahem Verlauf
- oligotrophe Seen, mesotrophe Seen,
- Moorgewässer
- Torfmoosmoore (saure Arm- und Übergangsmoore)
- Braunmoosmoore (Basen- und Kalkzwischenmoore)
- arme und reiche Feuchtwiesen
- Auenwälder
- Binnensalzstellen

Kategorie 2 – stark gefährdet

- Kleingewässer (Sölle, Kolke, Pfuhle, Tümpel)
- Mergel-, Tongruben (mit naturnahen Ufern)
- Großseggenwiesen (Streuwiesen)
- Frischwiesen, Frischweiden
- Sandtrockenrasen
- Moor- und Bruchwälder
- naturnahe Kiefernwälder

Kategorie 3 – gefährdet

- langsam fließende Flüsse mit natürlichem oder naturnahem Verlauf
- eutrophe Seen mit naturnahen Ufern, vollständiger Vegetationszonierung o. Ä.
- Flachseen, Weiher, Altwasser
- Großseggen-, Röhrichtmoore, Moorgehölze
- Auenwiesen, Feuchtweiden, Flutrasen
- Hochstaudenfluren feuchter Standorte
- Feldgehölze, Gebüsche, Alleen, Hecken usw.
- Buchenwälder saurer und mittlerer Standorte
- Eichen-Hainbuchenwälder
- Eichenmischwälder
- Kalk- und Sandäcker mit Ackerwildkräutern

Kategorie 4 – wegen Seltenheit gefährdet

- Borstgrasrasen
- Kalktrockenrasen, kontinentale Trockenrasen
- Staudenfluren trockenwarmer Standorte
- Feucht- und Moorheiden
- Trockene Sandheiden, Besenginster- und Wacholderheiden
- Ulmenhangwälder
- Kalkbuchenwälder
- Fichtenwälder (natürliche Vorkommen)
- Binnendünen mit offenen Abschnitten
- Felsbildungen, Steinbruchwände

Anlage 9 – Naturparkverwaltungen, Naturschutzeinrichtungen und -vereinigungen

Im Landkreis Oberhavel sind vertreten:

Naturparkverwaltungen

Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin
Hoher Steinweg 5-6
16278 Angermünde
Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin - Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin

Naturpark Stechlin-Ruppiner Land
Friedensplatz 9
16775 Stechlin OT Menz
Stechlin-Ruppiner Land - Naturpark Stechlin-Ruppiner Land

Naturpark Uckermärkische Seen
Am Bürgergarten 1
17268 Templin
Uckermärkische Seen - Naturpark Uckermärkische-Seen

Naturpark Barnim
Breitscheidstraße 8-9
16348 Wandlitz
Barnim - Naturpark Barnim

Naturschutzeinrichtungen

Naturschutzstation Rhinluch, LfU
Nauener Straße 68
16833 Fehrbellin
Artenkompetenzzentrum Rhinluch | Startseite | LfU

Naturschutzstation Zippelsförde
Rägelsdorf 9
16827 Neuruppin
Artenkompetenzzentrum Zippelsförde | Startseite | LfU

Staatliche Vogelschutzwarte Brandenburg
Buckower Dorfstraße 34
14715 Nennhausen OT Buckow
Vogelschutzwarte | Startseite | LfU

Naturschutzvereinigungen

NABU Regionalverband Gransee e. V.
Fürstenberger Straße 6
16775 Stechlin OT Menz

Willkommen! - NABU Regionalverband Gransee

NABU Regionalverband Oranienburg e. V.
Postfach 1141
16541 Birkenwerder

Aktuelles - nabu-oranienburgs Webseite!

Grüne Liga Oberhavel e.V.
Templiner Straße 8
16755 Gransee
bundesverband@grueneliga.deThemen & Projekte

Weitere für den Naturschutz im Landkreis tätige Vereinigungen

Förderverein
„Feldberg-Uckermärkische Seenlandschaft“ e.V.
Martin-Luther-Straße 5A
17268 Templin
Förderverein Feldberg-Uckermärkische Seen - Startseite

Förderverein
„Naturlandschaft Stechlin und Menzer Heide“ e.V.
Kirchstraße 4
16775 Stechlin OT Menz
NaturParkHaus Stechlin

Förderverein
Regionalpark „Krämer Forst“ e.V.
Dorfstraße 28a,
16727 Oberkrämer OT Schwante
Startseite - Regionalpark Krämer Forst

Landschaftsförderverein Oberes Rhinluch e.V.
Am Markt 24
16766 Kremmen
Oberes Rhinluch

Verein zum Schutz des Briesetals und der Havelwiesen e.V.
Briesesteig 4
16547 Birkenwerder
Home | Briesetal Verein

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) Regionalverband Oberhavel e.V.
Ahornallee 38
16562 Hohen Neuendorf OT Bergfelde
Wald ist unsere Sache - SDW Naturschutzturm

Kinder- und Jugendbildungsstätte Waldhof Zootzen
Waldhofweg 1 - 2
16798 Fürstenberg OT Zootzen
Waldhof Zootzen – Kinder- & Jugendbildungsstätte der Stiftung SPI

Waldbegegnungsstätte
Am Krämerwald
16727 Oberkrämer
Waldbegegnungsstätte Krämer | Landesbetrieb Forst Brandenburg

Waldschule Briesetal e.V.
Briese Nr. 13
16547 Birkenwerder
Waldschule Briesetal | Landesbetrieb Forst Brandenburg

Anlage 10 – Wasserwerke in Oberhavel

Wasserwerk	Betreiber	(Haupt-)Versorgungsgebiet
Stolpe	Berliner Wasserbetriebe (BWB)	Hohen Neuendorf, Birkenwerder, Berlin
Oranienburg-Sachsenhausen	Stadtwerke Oranienburg GmbH	Oranienburg
Hennigsdorf-Marwitz	Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH (OWA)	Hennigsdorf, Oberkrämer, Leegebruch
Fürstenberg	Eigenbetrieb der Stadt Fürstenberg/Havel, Wasser- und Abwasserbetrieb Fürstenberger Seengebiet	Fürstenberg
Barsdorf	Eigenbetrieb der Stadt Fürstenberg/Havel, Wasser- und Abwasserbetrieb Fürstenberger Seengebiet	Barsdorf, Neu-Tornow, Tornow
Bredereiche	Eigenbetrieb der Stadt Fürstenberg/Havel, Wasser- und Abwasserbetrieb Fürstenberger Seengebiet	Bredereiche, Zootzen
Liebenwalde	Trink- und Abwasserzweckverband Liebenwalde	Liebenwalde
Grüneberg	Kommunaler Ver- und Entsorgungsbetrieb der Gemeinde Löwenberger Land	Löwenberger Land
Gutengermen-dorf	Kommunaler Ver- und Entsorgungsbetrieb der Gemeinde Löwenberger Land	Löwenberger Land-Gutengermendorf
Linde (Löwenberg)	Kommunaler Ver- und Entsorgungsbetrieb der Gemeinde Löwenberger Land	Löwenberger Land
Beetz	Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH	Kremmen
Flatow	Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH	Flatow, Staffelde, Kremmen
Zehdenick-Exin	Stadtwerke Zehdenick GmbH	Zehdenick
Burgwall	Stadtwerke Zehdenick GmbH	Burgwall
Kurtschlag	Stadtwerke Zehdenick GmbH	Kurtschlag
Marienthal	Stadtwerke Zehdenick GmbH	Marienthal
Zabelsdorf	Stadtwerke Zehdenick GmbH	Zabelsdorf
Mildenberg	Stadtwerke Zehdenick GmbH	Mildenberg
Gransee-Nord	Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee	Gransee
Dannenwalde	Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee	Dannenwalde
Neulüdersdorf	Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee	Neulüdersdorf
Neuglobsow OT Dagow	Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee	Stechlin
Buchholz	Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee	Buchholz, Zernikow
Gramzow	Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee	Gramzow, Dannenwalde
Seilershof	Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee	Seilershof, Großwoltersdorf und Neulögow

Anlage 11 – Wasserschutzgebiete in Oberhavel

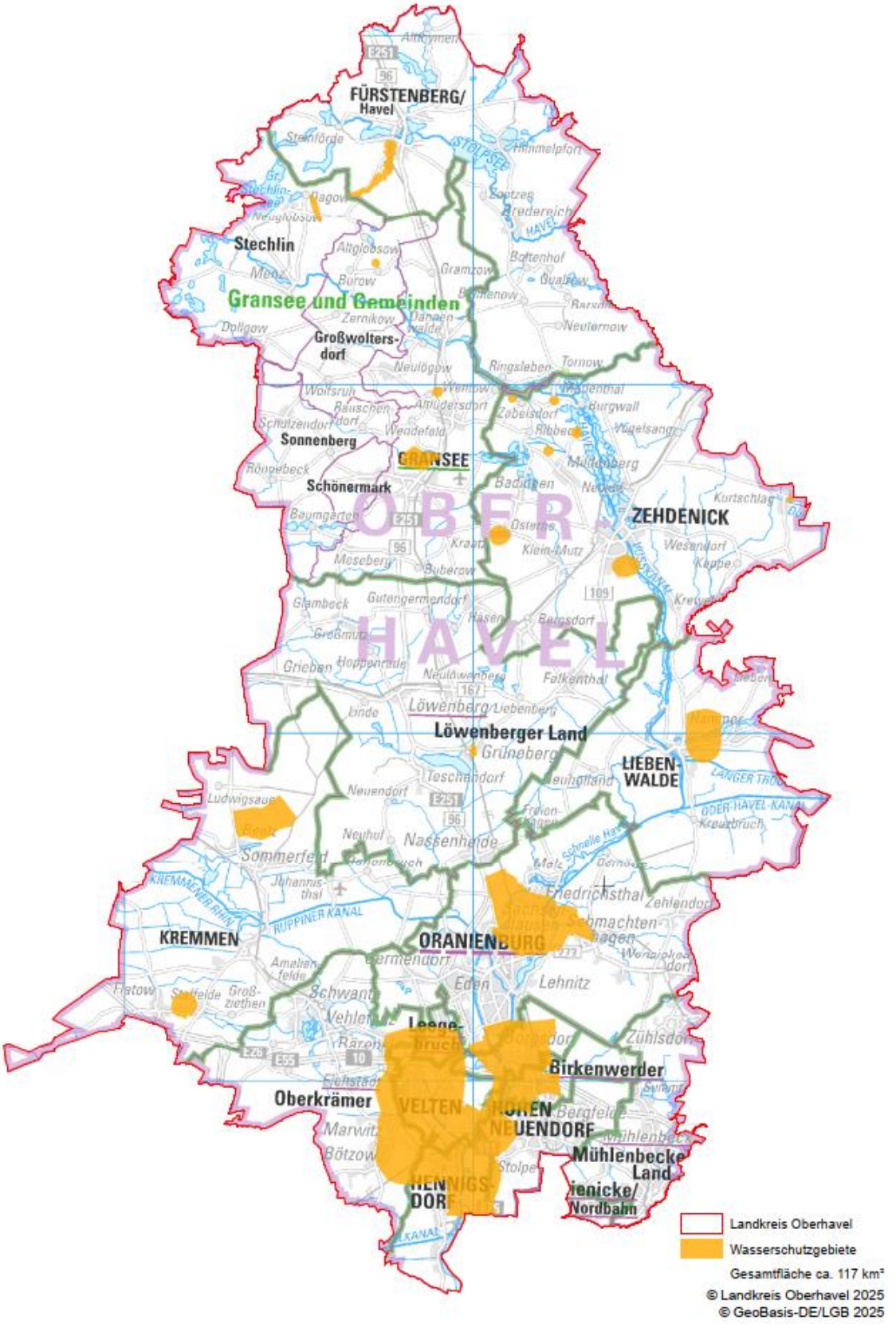

Anlage 12 – Wasser- und Bodenverbände in Oberhavel

Wasser- und Bodenverband	Stadt- und Gemeindegebiete
Wasser- und Bodenverband Schnelle Havel	Oranienburg, Hennigsdorf, Velten, Birkenwerder, Hohen-Neuendorf, Mühlenbecker Land, Oberkrämer, Leegebruch, Kremmen (teilweise), Löwenberger Land (größtenteils), Liebenwalde, Zehdenick (teilweise)
Wasser- und Bodenverband Uckermark Havel	Fürstenberg, Amt Gransee und Gemeinden (größtenteils), Zehdenick (größtenteils), Löwenberger Land-Häsen/ Gutengermendorf
Gewässerunterhaltungsverband Oberer Rhin/Temnitz	Löwenberger Land-Großmutz/Glambeck, Gransee-Meseberg/Baumgarten, Sonnenberg-Rönnebeck, Stechlin-Dollgow/Güldenhof
Wasser- und Bodenverband Rhin-/Havelluch	Kremmen-Flatow/Beetz/Staffelde(teilweise)/Linumhorst/Ludwigsaue, Löwenberger Land-Grieben (teilweise)
Wasser- und Bodenverband Großer Havelhauptkanal-Havelkanal-Havelseen	Südwestlich Kremmen-Flatow
Wasser- und Bodenverband Finowfließ	Östlich Kreuzbruch

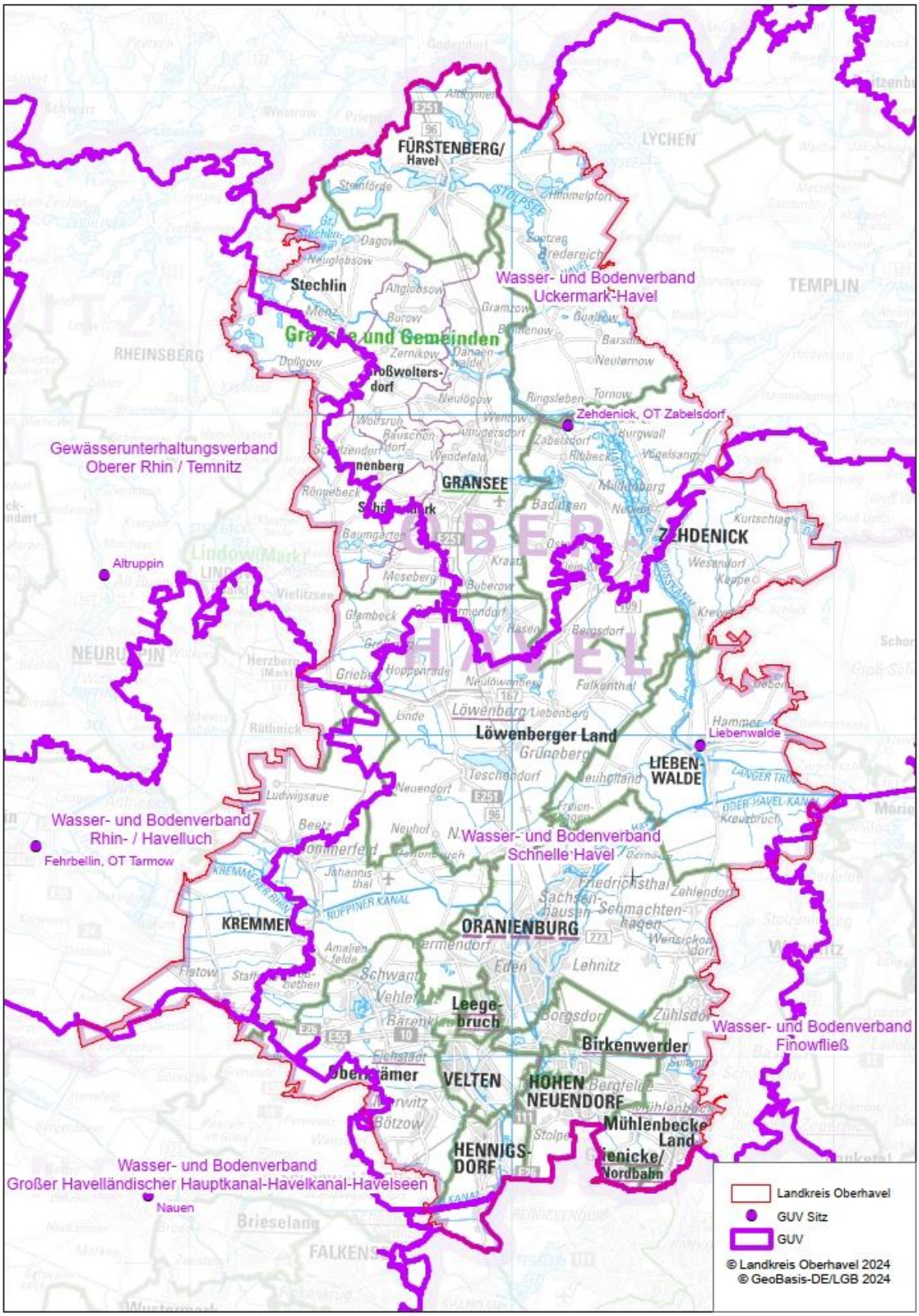
FÜRSTENBERG/
Havel
Stechlin
Wasser- und Bodenverband
Uckermark-Havel
Grenzen und Gemeinden
Großwolters-
dorf
Zehdenick, OT Zabelsdorf
Gewässerunterhaltungsverband
Oberer Rhin / Temnitz
GRANSEE
ZEHDENICK
OBER-
HAVEL
Altruppin
Löwenberger Land
Liebenwalde
LIEBEN-
WALDE
Wasser- und Bodenverband
Rhin- / Havelluch
Fehrbellin, OT Tarmow
N Wasser- und Bodenverband
Schnelle Havel
KREMMEN
ORANIENBURG
Leege-
bruch
Birkenwerder
Wasser- und Bodenverband
Finowfließ
VELTEN
HOHEN
NEUENDORF
Mühlenbecke
Land
HENNIGS-
DORF
Wasser- und Bodenverband
Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen
Nauen
Landkreis Oberhavel
GUV Sitz
GUV
© Landkreis Oberhavel 2024
© GeoBasis-DE/LGB 2024